

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Abwägungstabelle Stand: 30.06.2023

1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg

Stellungnahme

Erstellt von: Walter Kreul, am: 30.06.2021
Aktenzeichen: VM 2323-543-03

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu o.g. Planung hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg (ADBV Aschaffenburg) keine Einwände.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt(Außenstelle Aschaffenburg Bereich Forsten)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 30.07.2021
Aktenzeichen: Stn AELF - Forsten übersandt per mail am 30.07.2021 (Posteingang)-AZ AELF-KA-F3-4612-1-5-2

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Zu 1. Sicherheitsabstand zum Wald (Festsetzung der Baugrenze)

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund
• frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen grenzen im Norden, Osten und Westen (Teilflächen aus Grundstück Fl.-Nr. 4247) sowie im Südosten und Süden (Grundstücke Fl.-Nr. 4245, 4262/2, 4262/3, 4265/2) unmittelbar an Wald i.S. des Art.2 BayWaldG an; die Fl.-Nr. 4311 grenzt nicht direkt an die geplanten überbaubaren Flächen an.

Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind walddrechtliche und forstfachliche Belange (ausschließlich innerhalb der Gemarkung Aschaffenburg) wie folgt betroffen:

Da es eine Rechtsgrundlage nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von Bebauungen zu Wald nicht gibt, kann ein Sicherheitsabstand zum Wald planungsrechtlich nicht festgesetzt werden. Zur geeigneten Berücksichtigung und Sensibilisierung für zukünftige Bauvorhaben innerhalb der überbaubaren Flächen wird im nächsten Verfahrensschritt unter "Hinweise durch Text" folgendes aufgenommen:

1. Sicherheitsabstand zum Wald (Festsetzung der Baugrenze)

"VI.2 Gefahrenbereich Baumfallgrenze

Das geplante Baufeld grenzt im Norden (Teilfläche aus Grundstück Fl.Nr. 4247/0, im Südosten (Grundstück Fl.Nr. 4245/0) sowie im Westen und Süden (jeweils bewaldete Teilflächen aus dem Grundstück Fl.Nr. 4311/0) unmittelbar an Wald i.S. des Art.2 BayWaldG an.

Eine Rechtsgrundlage nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von Bebauungen zu Wald gibt es nicht. In Zeiten des Klimawandels nehmen Waldschäden jedoch zu und die

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten sollte aus Sicht der Unteren Forstbehörde ein Mindestabstand zwischen Gebäuden, Parkplätzen und anderen Infrastruktureinrichtung und dem Wald grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 m eingehalten werden. Auf diese Weise kann das Schadensrisiko hinsichtlich der künftig, klimawandelbedingten vermehrt zu erwartenden Ast - und Kronenabbrüche erheblich reduziert werden.

2. Waldflächeninanspruchnahme (Rodung) innerhalb des Baufeldes

Hier ist vorgesehen folgende Waldflächen zu überbauen, das bedeutet im waldbrechtlichen Sinne zu roden (Art.9 BayWaldG): Fl.Nr. 4262/2 (mit rund 180 m²), 4262/3 (mit rund 250 m²), 4265/2 (mit rund 260 m²) sowie eine Teilfläche aus Fl.Nr. 4245/0 (mit etwa 5000 m²). Insgesamt ist nach vorliegender Planung diesbezüglich mit einer Waldrodungsfläche in der Größenordnung von etwa 5700 m² zu rechnen.

Die betroffene Bestockung setzt sich zusammen aus rund 60jährigen Esskastanien, Bergahorn, Eichen und Hainbuchen mit einer fülligen Strauchschicht auf Teilflächen. Besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz sowie die Erholung sind für den betroffenen Wald im Wald funktionsplan dokumentiert. Zusätzlich stellt der Esskastanienbestand bezüglich seines Umfangs und seines Alters eine Besonderheit im gesamten Stadtgebiet und auch im Landkreis Aschaffenburg dar. Die Esskastanie ist neben den heimischen Eichenarten und der Hainbuche eine der wenigen Baumarten, die aller Voraussicht nach mit hohen Temperaturen und geringem Wasserangebot während der Vegetationszeit noch am besten zurecht kommen werden. Durch dessen Liquidierung ginge ein wichtiges Anschauungsobjekt hinsichtlich der Frage nach geeigneten, zukunftssträchtigen Baumarten in der gesamten Region verloren. Eine Rodungsgenehmigung soll nach Art.9 (5) 1 BayWaldG versagt werden, da die Rodung dem Wald funktionsplan (Art.6 BayWaldG) widerspricht.

3. Waldbetroffenheit durch die vorgeschlagenen Varianten für eine zweite, neu zu erstellende Zufahrtsmöglichkeit

Variante 1

Der hier durch Rodung i.S. des Art.9 BayWaldG betroffene Wald aus Eichen, Bergahorn, Hainbuche u.a. hat besondere Bedeutung als naturnaher Lebensraum im Bachgrundbereich. Es handelt sich um einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG. Zudem durchschneidet die entsprechende Trasse ein FFH-Gebiet (6021-371.05). Zusätzliche Beeinträchtigungen ergäben sich durch den Ausbau des Zubringers Krämersgrundstrasse. Eine Rodungsgenehmigung ist nach Art.9 (4) 2. BayWaldG zu versagen.

Variante 2

Hier wäre nur eine verhältnismäßig geringe Waldfläche von Rodung betroffen. Besondere Waldfunktionen liegen hier

Anforderungen und Notwendigkeiten der Verkehrssicherung steigen. Im Zuge dessen empfehlen wir aus forstfachlicher Sicht für eine Reduzierung des Risikos für den Waldbesitzer einen Sicherheitsabstand von Bebauungen zum Wald von in etwa der vorherrschenden Baumhöhe. Eine Baumfallgrenze ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zur Beachtung des Gefahrenbereichs wird zur Baumfallgrenze, die in der Planzeichnung als sonstiges Planzeichen dargestellt ist, auf folgendes hingewiesen:

Sicherheitsabstand zum Wald

Die überbaubaren Grundstücksflächen grenzen im Norden, Osten und Westen (Teilflächen aus Grundstück Fl.-Nr. 4247) sowie im Südosten und Süden (Grundstücke Fl.-Nr. 4245, 4262/2, 4262/3, 4265/2) unmittelbar an Wald i.S. des Art.2 BayWaldG an.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten sollte ein Sicherheitsabstand zwischen Gebäuden, Parkplätzen und anderen Infrastruktureinrichtung und dem Wald von mindestens 15 m eingehalten werden. Auf diese Weise kann das Schadensrisiko hinsichtlich der künftig, klimawandelbedingten vermehrt zu erwartenden Ast - und Kronenabbrüche erheblich reduziert werden. Für bauliche Anlagen innerhalb dieser Zone, die Aufenthaltsräume enthalten, ist im Baugenehmigungsverfahren eine Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß PrüfVBau über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit ordnungsgemäße Bauausführung zu erstellen. Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind so zu konstruieren und ihre Bauteile so zu dimensionieren, dass sich im Gebäude aufhaltende Personen bei einem Baumwurf ausreichend geschützt sind.

Beeinträchtigungen

Der Grundstückseigentümer der an die Waldflächen angrenzenden Grundstücke hat damit zu rechnen, dass Beeinträchtigungen durch den Überhang durch Laub- und Nadelstreu, Zapfenwurf u. Ä. auftreten können. Diese sind zu dulden.

Haftungsfreistellung

Werden bauliche Anlagen innerhalb der Baumfallgrenze errichtet, so ist der Waldeigentümer von der Haftung wegen evtl. umfallender Bäume und daraus entstehender Schäden freizustellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung zu Gunsten des Waldeigentümers ist spätestens zum Baugenehmigungsantrag mit einzureichen. Eine Haftungsfreistellung ist auch für den Fall eines Freistellungsverfahrens vorzulegen. Die Haftungsfreistellung ist unwiderruflich durch den Bauherrn auch für dessen Rechtsnachfolger zu erklären.

Vorkehrungen gegen Funkenflug

Werden Kamine innerhalb des Gefahrenbereichs der Baumfallgrenze zum Waldrand errichtet, sind zur Verhütung eines Waldbrandes an den Kaminaustrittsöffnungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Funkenflug zu treffen. Vorkehrungen zum Schutz gegen Funkenflug sind auch bei offenem Feuer erforderlich."

Zu 2. Waldflächeninanspruchnahme (Rodung) innerhalb des Baufeldes

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

nicht vor. Nach Art.9 (3) BayWaldG ist eine Rodungsgenehmigung zu erteilen, allerdings unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung auf einem Grundstück in der Gemarkung Aschaffenburg, das bisher kein Wald i.S. des Art.2 BayWaldG. Diese Auflage ergibt sich aus der regionalplanerisch dokumentierten Notwendigkeit, die Waldfläche im Verdichtungsraum zu erhalten.

Variante 3

Die verhältnismäßig lange Trasse verläuft zum großen Teil auf einem bestehenden Forstwirtschaftsweg. Rodungsflächen ergäben sich durch die notwendige Verbreiterung der vorhandenen Trasse sowie im Süden und Norden der Zufahrt, für die dort eine Neuanlage der Trasse nötig wäre. Der Wald hat hier besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und die Erholung (Erholungswald Stufe 1 nach Waldfunktionsplan) ist. Forstfachlich ist der betreffende Wirtschaftsweg von Bedeutung, da nur über diesen eine Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes möglich ist. Nach Art.9 (5) 1 soll die Genehmigung für eine Rodung versagt werden, da sie den Zielen des Waldfunktionsplanes widerspricht.

Variante 4 und 4a

Diese Zufahrt von Norden her kann weitestgehend unter Nutzung einer bestehenden Schotterstrasse, die derzeit von Baumaschinen befahren wird, erstellt werden. Im Zuge einer etwaigen Verbreiterung würden auf der Ostseite der Trasse nur geringe Waldflächen in Anspruch genommen. Besondere Bedeutung kommt dieser betroffenen Waldfläche in Hinblick auf den regionalen Klimaschutz sowie die Erholungsfunktion zu (Erholungswald Stufe 1 nach Waldfunktionsplan). Forstfachlich wird die bestehende Schotterstrasse für die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes dringend benötigt. Eine Rodung ist – unter Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung auf einem Grundstück in der Gemarkung Aschaffenburg, das bisher kein Wald i.S. des Art.2 BayWaldG - zulässig. Diese Auflage ergibt sich aus der regionalplanerisch dokumentierten Notwendigkeit, die Waldfläche im Verdichtungsraum zu erhalten. Bei Realisierung der Variante 4a (als verlängerte Variante 4) sind weitere waldrechtliche Belange nicht betroffen.

Zusammenfassend halten wir aus waldrechtlicher Sicht die Variante 4 bzw. 4a für die verträglichste. Zudem könnte dann das Klinikum im Falle einer etwaig nötigen Sperrung oder Unpassierbarkeit der Alois-Alzheimer-Allee immer noch angefahren werden.

Aufgrund der Lage im regionalplanerischen Verdichtungsraum ist waldrechtlich für alle im Zuge der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Waldrodungen flächengleicher Ersatz zu leisten. Hierfür sind geeignete Grundstücke in ausreichender Größe zu benennen. Die Ausgestaltung dieser Ersatzaufforstungen als Ausgleichsmaßnahmen sowie die Realisierung vor Ort hat nach den Vorgaben der Unteren Forstbehörde zu erfolgen.

Aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft am AELF Karlstadt bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Im weiteren Verfahrensverlauf/Planungsprozess hat sich herauskristallisiert, dass die im Bebauungsplanentwurf dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen mittel- bis langfristig ein großes Potential an Erweiterungsmöglichkeiten für den Erweiterungsbedarf des Klinikums darstellen. Somit wird im weiteren Bebauungsplanverfahren auf die bisher geplanten Erweiterungsflächen östlich des Zufahrtbereiches auf den Fl.-Nrn. 4262/2, 4262/3, 4265/2 sowie die Teilfläche aus der Fl.-Nr. 4245 in der Größenordnung von insgesamt etwa 5.700 m² verzichtet; Waldflächen sind in diesem Bereich somit nicht betroffen.

Für den im Bebauungsplan dargestellten Verlauf der zweiten verkehrstechnischen Anbindung und für die geringfügige Erweiterung der Baugrenze nach Norden ist in der Summe eine Waldfläche von 4836 m² betroffen, für die ein Waldersatz durch Erstaufforstungsflächen an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Im weiteren Planungsprozess wurden vom Stadtplanungsamt potentielle Erstaufforstungsflächen vorgeschlagen und mit dem Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem städtischen Forstamt auf ihre Geeignetheit geprüft. Im Ergebnis wurde eine auf der Fl.-Nr. 417, Gem. Aschaffenburg, liegende landwirtschaftliche Fläche am Alleefeld Darmstädter Straße, die an die bestehende Forstfläche zwischen Darmstädter Straße und Kleingartenanlage Schönbusch anschließt, von den Fachbehörden (Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, städtisches Forstamt) als geeignet angesehen zur Entwicklung weiterer 0,3 bis 0,8 ha Erstaufforstungsfläche. Die erforderlichen Erstaufforstungsflächen auf der Fl.-Nr. 417, Gem. Aschaffenburg, sind im Grünordnungsplan mit Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Zu 3. Waldbetroffenheit durch die vorgeschlagenen Varianten für eine zweite, neu zu erstellende Zufahrtsmöglichkeit

Zu Planungsbeginn wurden die vier Hauptvarianten, davon eine mit einer Subvariante, unter verschiedenen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten miteinander verglichen. Bei dem Vergleich der Trassenvarianten kam man zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 (Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt) und die Variante 4 (Anbindung von der Schmerlenbacher Straße) den geringsten natur- und artenschutzrechtlichen Eingriff zur Folge haben. Während des Planungsprozesses hat sich herauskristallisiert, dass aus Sicht des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Unterrain der Neubau einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen, zweispurigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zum Klinikum Aschaffenburg-Alzenau zwingend erforderlich ist und diese zweite Zufahrt auch eine direkte Einfahrt auf die Feuerwehramfahrt ermöglichen muss, was nur durch die Variante 4 gewährleistet ist.

Für diese ausgewählte Variante 4, die innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils "Krämersgrund" liegt, wurden im weiteren Planungsprozess fünf weitere Subvarianten konzipiert und diese mit den verschiedenen

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Fachbehörden, d.h. dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain, dem Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem städtischen Forstamt erneut im Hinblick auf die naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich geringsten Eingriffe in den Natur- und Artenschutz und auf die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehend geprüft.

Im Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass der im Bebauungsplanentwurf dargestellte Verlauf der von Norden von der Schmerlenbacher Straße abzweigenden, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für das Klinikum, die von der bestehenden Zufahrt an der Alois-Alzheimer-Allee unabhängig funktioniert, die sicherheitstechnischen Anforderungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Untermain erfüllt und gleichzeitig die Belange des Natur- und Artenschutzes am geringsten beeinträchtigt. Aufgrund dieser geringsten Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes sowie der Schutzzwecke des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ wurde während des Planungsprozesses zur Weiterführung des Verfahrens eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erteilt.

3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Aschaffenburg Bereich Landwirtschaft

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 30.07.2021

Aktenzeichen: Stn AELF - Landwirtschaft übersandt per mail am 30.07.2021 (Posteingang)-AZ AELF-KA-F3-4612-1-5-2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

- frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft am AELF Karlstadt bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

4 Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 12.07.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken übersandt per mail am 12.07.2021 - kein AZ

Stadt Aschaffenburg - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach,

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund
§4 Abs. 1 BauGB

Gegen die o. a. Bebauungsplan-Änderung bestehen aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz anhängig.

5 Aschaffener Versorgungs- GmbH (AVG)

Stellungnahme

Erstellt von: Dieter Gerlach, am: 26.07.2021

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Seitens der Aschaffener Versorgungs-GmbH bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen zu der o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/1.

Die in dieser Version des Bebauungsplans eingetragenen, mit Leitungsrechten belastete Flächen, dürfen ohne Zustimmung der Aschaffener Versorgungs-GmbH nicht verändert werden.

Abwägung

Die im Bebauungsplan-Vorentwurf vom 19.04.2021 eingetragenen, mit Leitungsrechten belastete Flächen werden weitestgehend für den nächsten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung in den hierfür erforderlichen Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Einzig das westlich des Bettenhauses A gelegene bestehende Regenrückhaltebecken wird überplant.

Im laufenden Planungsprozess des Bebauungsplans wurde für den geplanten Neubau des Eltern-Kind-Zentrums, in dessen Baufeld sich dieses Rundbecken befindet, ein Entwässerungskonzept zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums erstellt.

Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes ist ein neues Rückhaltebecken geplant, in das alle Wassermengen, die aktuell in das bestehende Rückhaltebecken (Rundbecken) fließen, eingeleitet werden. Zusätzlich werden zukünftig das vom Eltern-Kind-Zentrum anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und dem neuen Rückhaltebecken zugeführt; das bestehende Rückhaltebecken wird zurückgebaut.

Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes sind der nördlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums gelegene Standort und das notwendige Volumen des neuen Rückhaltebeckens (Mischsystem) sowie der Verlauf der neuen Hauptleitungen (SW- und MW-Leitung) in ihrer Position gesichert. Der Standort des neuen Rückhaltebeckens sowie ein Leitungsschutzstreifen für den Verlauf der neuen Hauptleitungen ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

6 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Würzburg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege(Referat B Q - Bauleitplanung)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

9 Bayerisches Landesamt für Umwelt(Referat 15 - Nachhaltigkeit, Indikatoren und medienübergreifender Umweltschutz)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 25.06.2021

Aktenzeichen: Stn Bay Landesamt für Umwelt übersandt per mail am 25.06.2021 (Posteingang)-AZ 11-8681.1-67396/202

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Stadt Aschaffenburg; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kliniken am Hasenkopf“ auf der Fl.-Nr.4245, Gem. Aschaffenburg (FNP 2030/02) sowie Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund; frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit zwei E-Mails vom 08.06.2021 wird dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befasst sich das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu gibt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) folgende Stellungnahme ab:
Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltreferates in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen berät das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen sind. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen des Umweltreferates bei der Stadt AB verwiesen wird. Die verschiedenen Fachstellen des Amtes für Umwelt und Verbraucherschutz haben in der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellungnahmen abgegeben, die in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden.
Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu beteiligen ist.
Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt worden.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

10 Bayernwerk Netz GmbH(Netzbau Marktheidenfeld)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am:
29.06.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme vom Bayernwerk Netz GmbH
eingegangen per email am 29.06.2021, AZ: BAGE-
DFwNMa-Lg

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist
keine Abwägung erforderlich.

Stadt Aschaffenburg

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“
(Nr. 23/ 1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Haibach,
östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher
Straße und der Straße A Krämersgrund.

5. Änderung

Ihre E-Mail vom: Juni2021 Ihr Zeichen: Bernd Eichhorn

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes
befinden sich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk
Netz GmbH.

Somit bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine
Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes im
oben genannten näher bezeichneten Bereich.

Die Bayernwerk Netz GmbH bittet, sie auch weiterhin an
der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-,
Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich
besonders im Ausübungsbereich der Versorgungsleitungen
der Bayernwerk Netz GmbH Einschränkungen bezüglich
der Bepflanzbarkeit ergeben können.

11 Bezirk Unterfranken

Stellungnahme

-

Abwägung

-

12 Katholisches Stadtdekanat Martinushaus

Stellungnahme

-

Abwägung

-

13 Deutsche Telekom Technik GmbH: SÜD PTI 14

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am:
25.06.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme der Deutsche Telekom
Technik GmbH übersandt per Post am 25.06.2021
(Posteingang), AZ F

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist
keine Abwägung erforderlich.

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf"
(Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach,
östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und
der Straße Am Krämersgrund;
frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom
genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nimmt die Telekom wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien des Unternehmens der Telekom.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Zum Zweck der Koordinierung bittet die Telekom um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

14 Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Betriebsstelle Aschaffenburg

Stellungnahme	Abwägung
-	-

15 Energieversorgung Main-Spessart GmbH(Betriebsstelle Sailauf)

Stellungnahme	Abwägung
-	-

16 Evangelisch-Lutherisches Dekanat

Stellungnahme	Abwägung
-	-

17 Gemeinde Haibach

Stellungnahme	Abwägung
Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 27.07.2021	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
Aktenzeichen: Stellungnahme Gem Haibach übersandt per Post am 27.07.2021 (Posteingang) - AZ 40-6104.030-Zü-110965	Begründung: Zu den Erweiterungen des Klinikums:
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Vorbereitende Bauleitplanung) sind grundsätzlich keine Eingriffe in Grund

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.06.2021 wird die Gemeinde Haibach im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) gehört.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist bis zum 30.07.2021 gegeben.

In der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2021 wurde der Sachverhalt wie folgt behandelt:

Das Klinikum Aschaffenburg wurde 1989 in Betrieb genommen. Als Zufahrtsstraße waren zum damaligen Zeitpunkt die Ludwigsallee und die Haibacher Straße vorhanden. Da bereits damals ersichtlich war, dass diese beiden Straßen für die Erschließung nicht ausreichen, wurde 1999 von der Stadt Aschaffenburg der Bebauungsplan für die Berliner Allee aufgestellt, der am 26.11.1999 in Kraft getreten ist.

Trotz bestehenden Baurechts für die Berliner Allee wurde diese bis zum heutigen Tage nicht gebaut.

Tatsächlich äußerte der jetzt amtierende Oberbürgermeister Herzing in einem Artikel des Main-Echos vom 29.01.2020, dass er den Ausbau der Berliner Allee klar ablehne.

Erweiterungen des Klinikums:

Seit der Inbetriebnahme 1989 hat sich das Klinikum Aschaffenburg jedoch erheblich vergrößert. Dies ist schon allein aus der Namensgebung „Kliniken am Hasenkopf“ ersichtlich. Das Klinikum am Hasenkopf ist seit 1989 auf mehr als die dreifache Größe bezüglich Patienten, Personal, Parkmöglichkeiten, Kliniken und Institute angewachsen. Dementsprechend hat sich selbstverständlich auch der Verkehr zum Klinikum erhöht.

Die Beschäftigtenzahl am Klinikum hat sich seit der Inbetriebnahme von 1.200 auf 2.400 Beschäftigte am Standort Aschaffenburg erhöht (ohne Personal von externen Firmen, das am Klinikum arbeitet).

Die Zahl der Patienten hat sich von 25.000 im Jahr 1989 auf jetzt 83.000 jährlich erhöht. Die Zahl der Parkplätze stieg seit 1989 von 372 auf rund 1.400 Plätze.

In der Begründung des B-Plans wird unter 1.1 festgestellt: „Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau plant aktuell, kurz- bis mittelfristig ein neues Eltern Kind-Zentrum sowie ein neues Operationszentrum zu realisieren. In diesem Zusammenhang wird auch ein Mehrbedarf an Kfz-Stellplätzen entstehen, so dass ein weiteres zweistöckiges Parkdeck geplant wird. langfristige soll das Klinikum

und Boden und keine Schaffung von Baurechten vorgesehen und erforderlich, weil auf dieser Planungsebene kein unmittelbares Recht auf Eingriffe in Grund und Boden und auf die Schaffung von Baurechten geschaffen wird. Sie sind im Rahmen der nachrangigen Planungen zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplanentwurf wird auf die Erweiterungsfläche östlich der bestehenden Zufahrt verzichtet. Somit findet auch keine Zerstörung des Bannwaldes statt.

Die Regierung von Unterfranken hat in der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme vom 30.07.2021 abgegeben und zu den Änderungen am Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet und zur Erweiterung des Sondergebietes im südöstlichen Bereich mit FNP-Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gesagt:

"Das bestehende Sondergebiet „Klinikum“ sowie der nun dargestellte südöstliche Erweiterungsbereich liegen vollständig im o.a. regionalen Grünzug Gz4. Regionale Grünzüge werden im Regionalplan ausgewiesen, Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind hier unzulässig (Ziel 7.1.2 LEP). Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Da es sich um eine bestehende Nutzung handelt und die bauliche Nutzung durch die bereits bebauten Bereiche vorgeprägt ist, werden bzgl. des Grünzugs aus landesplanerischer Sicht keine Einwände erhoben.

Die raumordnerische Prüfung hat außerdem ergeben, dass die vom Erweiterungsbiet betroffene Waldfläche gemäß Waldfunktionskarte teilweise als regionaler Klimaschutzwald sowie als Erholungswald, Stufe 1 ausgewiesen ist. Hinsichtlich der betroffenen Waldfunktionen sind die Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich. Zusätzliche verkehrliche Erschließung des Klinikums: Aufgrund der Betroffenheiten von naturschutzfachlichen Belangen sind hierfür die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen maßgeblich.

Aus landesplanerischer Sicht ist festzustellen, dass alle Varianten im o.g. regionalen Grünzug Gz4 liegen. Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante verkehrliche Anbindung die Funktionen und Intentionen des regionalen Grünzugs maßgeblich beeinträchtigt werden, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden.

Fazit:

Gegen die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Für die Bewertung der zusätzlichen verkehrlichen Anbindung sowie der Erweiterungsfläche des Sondergebietes im südöstlichen Bereich sind die Feststellungen der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich."

Aus der o.g. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken wird ersichtlich, dass die Erweiterung des Bebauungsplanes in keinem Widerspruch zum Schutzziel des regionalen Grünzugs steht.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

einschließlich der Bettenhäuser umfassend modernisiert werden."

Die Begründung sagt weiter aus, dass der Standort des Klinikums zukunftsfähig aufgestellt werden soll. Deshalb beinhaltet der Bebauungsplan große erweiterte neue Bauflächen.

Die Erweiterung des F-Plans - und somit die im Bebauungsplan ausgewiesene Erweiterungsfläche - steht im Widerspruch zum Schutzziel des regionalen Grünzugs.

Die Erweiterung des Klinikums ist gegenüber dem Klima- und Naturschutz (Bannwaldzerstörung, Klimaveränderung) abzuwägen. Dabei wiegt das Schutzziel des regionalen Grünzugs höher. Die Erweiterung kann auch nicht durch gesellschaftliche Zwecke oder mit der Errichtung von „sozialen Baumaßnahmen“ begründet werden. Der Schutz der Haibacher Bürger in Bezug auf die Erhaltung des regionalen Grünzugs, der einen wesentlich höheren überörtlichen Charakter hat, ist höher einzuschätzen als die Erweiterungsfläche für das Klinikum.

Die Gemeinde Haibach wendet sich ausdrücklich nicht gegen die Planung, das Klinikum am Hasenkopf zukunftsfähig zu erweitern. Dies sollte jedoch auf flächensparendere Weise erfolgen oder in einem Bereich, der den Bannwald Richtung Haibach nicht beeinträchtigt.

Verkehrssituation, Verkehrsaufkommen und zukünftige Verkehrsplanung:

Von Seiten der Stadt Aschaffenburg darf nicht weiterhin ignoriert werden, dass die Gemeinde Haibach ungewollt als Zubringer zum Klinikum dient. Obwohl bereits seit 1999 der Bebauungsplan „Berliner Allee“ in Kraft getreten ist und Baurecht für diese zwingend erforderliche Erschließung zum Klinikum besteht.

Seit Bau des Klinikums wurde in jeder Behördenbeteiligung, die sich mit dem Klinikum befasst, seien es Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne, von Seiten der Gemeinde Haibach gefordert, die Berliner Allee endlich auszubauen. Diese Forderungen der Gemeinde Haibach wurden stets „abgewogen“ mit dem Ergebnis, dass ein Ausbau der Berliner Allee bis zum heutigen Tag nicht erfolgt und auch nicht absehbar ist.

Aus der Begründung zum laufenden Verfahren wird unter III Ziffer 5 erläutert, dass eine Machbarkeitsstudie fünf unterschiedliche Varianten für eine zweite unabhängige Anbindung des Klinikgeländes untersucht hat.

Favorisiert werden - aus Sicht der Stadtverwaltung Aschaffenburg - derzeit die Varianten 4 und 4a = Anbindung des Klinikums von der Schmerlenbacher Straße (KR Abs 22) - bei 4 a noch mit alternativer Trassenführung und Anbindung an das Parkplatzareal.

Dieser Einschätzung schließt sich die Gemeinde Haibach zunächst einmal an, da die geplanten Erschließungszufahrten aus südlicher Richtung nicht geeignet sind, um dem Ziel „zweiter Rettungsweg“ gerecht zu werden. Eine weitere Zufahrt auf das Gelände des

Zur Verkehrssituation, zum Verkehrsaufkommen und zur zukünftigen Verkehrsplanung:

Ein Versäumnis der Regelung der Zufahrt zum Klinikum wird aus Sicht der Stadtverwaltung nicht gesehen. Da das Klinikum zur dauerhaften Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Stadt und Landkreis langfristig eine umfassende Modernisierung und Erweiterung am bestehenden Klinikstandort incl. einer weiteren unabhängigen Verkehrsanbindung plant, wurde zur frühzeitigen Prüfung der Anbindungsoptionen die Zielsetzungen zwischen Verwaltung, Klinikum und Rettungskräfte im Vorfeld abgestimmt. Hierzu wurde im Jahre 2018 im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau eine Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung vom Ingenieurbüro „FKS-Beratende Ingenieure“ erstellt, die im Ergebnis fünf unterschiedliche Varianten zur Realisierung einer zweiten, unabhängigen Anbindung zum Klinikgelände (Var.1 - Anbindung von der Straße Am Krämersgrund, Var.2 - Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt, Var.3 - Anbindung von der Haibacher Straße östlich der bestehenden Zufahrt, Var.4 - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße und Var. 4a - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße mit alternativer Trassenführung und Anbindung an das Parkplatzareal) vorgeschlagen hat.

In diesem Kontext wurde auch der Ausbau der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee, die über den seit 26.11.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee planungsrechtlich gesichert ist, thematisiert. Grundsätzlich hat die Erweiterung der Berliner Allee auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie keine Auswirkungen; nach Einschätzung des Gutachters ist im Ergebnis, ohne Darlegung des Entlastungseffekts, von einer Entlastung der Ludwigsallee und der Büchelbergstraße in Haibach auszugehen. Eine genaue Beurteilung bedarf aber eines entsprechenden Gutachtens.

Im Februar 2022 wurde von der Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes auf Basis des Gutachtens, in dem das Ingenieurbüro R+T die bestehende Verkehrssituation zum Stand 2015 analysiert hat sowie auf Basis des o.g. weiteren Gutachtens des Ingenieurbüros fks vom Juli 2018, welches sich mit der Machbarkeit einer zweiten Erschließungsstraße für das Klinikum befasst hat, und auf Basis für das Klinikum vorliegender Prognosen, die ausgehend vom Stand 2015 eine Steigerung der stationären (+20%) und ambulanten (+12%) Fallzahlen bis zum Jahr 2030 vorsehen, eine interne Untersuchung mit einer Prognose/Berechnung der klinikbezogenen Verkehrserzeugung/Prognosebelastung bis zum Jahr 2030 sowie eine Analyse der Verkehrswirksamkeit eines verlängerten Ausbaus der Berliner Allee erstellt. Mit einer differenzierten Betrachtung der Verkehrserzeugung durch die einzelnen Nutzer (Bewohner, Klinikpersonal, ambulante und stationäre Behandlungen, Patientenbesuche, Kinderkrippe, Wirtschaftsverkehr, Buslinienverkehr) wurde die Steigerung der Verkehrsmengen zwischen der Verkehrserzeugung aus dem Jahr 2015 und der prognostizierten Verkehrserzeugung bis zum Jahr 2030 ermittelt. Hieraus ergibt sich eine Verkehrsmengenzunahme / Verkehrsmehrbelastung von ca. 400 Kfz/Tag. Diese Mehrbelastung verteilt sich vorrangig auf die Alois-Alzheimer-Allee und ist in der Haibacher Straße kaum spürbar.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Klinikums ist nur sinnhaft, wenn diese aus einer anderen, separaten, isolierten Himmelsrichtung erfolgt. Hier in diesem Fall aus Norden.

Erschließungszufahrten für das Gelände aus südlicher Richtung beheben nicht die Situation, dass bei Störungen auf den Zubringern (Haibach, Aschaffenburg) zum Klinikum eine Andienung zum Klinikum nicht sicher gewährleistet ist - zumindest nicht, bis die Berliner Allee ausgebaut wurde. Dies kann auf Dauer nur über eine Zufahrt aus Richtung Norden erfolgen.

Bei Umsetzung der Varianten 4 oder 4 a wird jedoch zu bedenken gegeben, dass die Anbindung über die Schmerlenbacher Straße nur zweckmäßig sein kann, wenn ein größengerechter Ausbau der Straßen aus Richtung Goldbach/Bismarckallee/Schellenmühle erfolgt.

Die aktuelle Straßenbreite wird als zu gering angesehen, um eine Akzeptanz der alternativen Strecke bei den Verkehrsteilnehmern erreichen zu können und um Unfällen vorzubeugen, die bei der jetzigen Ausbausituation vorprogrammiert wären, wenn mehr Verkehrsteilnehmer diese Anbindung zum Klinikum nutzen würden.

Es wird jedoch in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass keine der Varianten aus der Machbarkeitsstudie eine Verbesserung für die Verkehrssituation in Haibach bringen wird.

Es fand erneut keine Abwägung der Haibacher Interessen statt, da im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie nicht untersucht wurde, wie sich der Ausbau der Berliner Allee auf die Verkehrsströme zum Klinikum auswirken könnte.

Aus Sicht der Gemeinde Haibach hätte die Machbarkeitsstudie, die von der Stadt Aschaffenburg erstellt wurde, sich nicht nur auf die direkte Anbindung der zweiten Zufahrt, sondern auch auf die weitläufigere Erschließung des Klinikums erstrecken müssen.

Der Sponackerweg in Haibach ist eine der vom Klinikum meist belasteten Straßen. Über diese Ortsstraße gelangen Patienten, Personal und Besucher aus dem Südosten der Stadt, das sind die Stadtteile Schweinheim und Gailbach sowie die weiter entfernt liegenden Gemeinden Soden, Sulzbach, Leidersbach u. a. auf dem derzeit kürzesten Wege an das Klinikum.

Der Verkehr zum Klinikum aus dem östlichen Landkreis, das ist der gesamte Verkehr aus den Spessartgemeinden, läuft ausschließlich über die Büchelbergstraße und die Eckenerstraße in Haibach zum Klinikum und entsprechend wieder zurück. Diese Straßen sind durch den Zu- und Abfahrtsverkehr massiv belastet. Diese Strecke führt durch ein im letzten Jahrhundert gewachsenes reines Wohngebiet mit enger Bebauung unmittelbar am Straßenrand. Dadurch gibt es auf den Grundstücken keine Stellplätze. Somit parken die Anlieger im Straßenraum, was zu beengten Verkehrsverhältnissen führt.

Schon allein aus Gründen der schnelleren Erreichbarkeit des Klinikums wäre der Ausbau der Berliner Allee dringend geboten, denn somit würden Umwege über die Haibacher Straßen (Sponackerwegroute oder Ringstraße oder Kneippstr./Holbeinstr. Sponackerweg) für Rettungsfahrzeuge aus südlicher Richtung Aschaffenburgs

Weiterhin wurden die Verkehrsauswirkungen durch den zusätzlichen Bau der Verlängerung der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee untersucht und aufgezeigt. Diese Verlängerung würde rund 900 Kfz/Tag auf sich ziehen, aufgeteilt in je rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Würzburger Straße bzw. in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee. Die rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee verteilen sich wiederum hälftig auf das Ziel Klinikum und hälftig hauptsächlich auf die Ziele Haibach und Goldbach. Die Verkehrsentlastungen ergeben sich hierbei vorrangig auf der Ringstraße, der Würzburger Straße, der Ludwigsallee und der Bismarckallee. Gleichzeitig ergeben sich zusätzliche Belastungen im Nebenstraßennetz des Stadtteils Schweinheim in Aschaffenburg. Auf den Haibacher Straßen ergeben sich geringe Minderungen in einer Größenordnung < 100 Kfz/Tag, d.h. durch den Ausbau der Berliner Allee ist eine spürbare Verkehrsentlastung in Haibach nicht erkennbar.

Eine ausgebaute Berliner Allee zur Ludwigsallee/Alois-Alzheimer-Allee mag auf den ersten Blick bei einem Verkehrsproblem auf dem Ring eine Alternativroute zur Anbindung an das Klinikum und für eine Entlastung der Ludwigsallee sein. Allerdings ist diese Route abhängig von der steten Befahrbarkeit der Alois-Alzheimer-Allee zwischen der Straße Am Krämersgrund und der Zufahrt zum Klinikum. Im Havariefall in diesem Bereich ist das Klinikum auch mit einer ausgebauten Berliner Allee nicht erreichbar.

Zur Notwendigkeit einer 2. Rettungszufahrt hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain (ZRF) in einer Stellungnahme vom 25.07.2022 aufgeführt, dass das Klinikum jederzeit für Notfallpatienten (Rettungsdienst oder Selbsteinweiser) vollumfänglich erreichbar sein muss. Ein längerfristiger Ausfall bzw. eine Sperrung der Hauptzufahrt Ecke Haibacher Straße/ Am Hasenkopf (z.B. aufgrund Wasserrohrbruch) hätte unmittelbare, schwerwiegende Auswirkungen auf die regionale wie überregionale Notfallversorgung der Bevölkerung.

Lt. ZRF können die Verkehrsströme zwischen dem in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Individualverkehr und bodengebundenen Rettungsdienst im Umfeld der Hauptzufahrt in der aktuellen Situation nur bedingt entflochten werden. Dies führt teilweise zu Verzögerungen bei der Anlieferung von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst in das Klinikum sowie beim Ausrücken von Notfallrettungsmitteln ab dem Klinikum.

Der Neubau einer zweiten unabhängigen Zufahrt, die auch durch Rettungsdienste genutzt werden kann, würde eine klare Entflechtung der Verkehrsströme ermöglichen. Hierdurch sind deutliche Zeitvorteile und eine signifikante Verbesserung der Situation aus Sicht des Rettungsdienstes zu erwarten.

Bei einer systemkritischen Störung des klinischen Betriebsablaufs (z.B. Ausfall technischer Infrastruktur, Brandereignis) ist die weitere Aufnahme von Notfallpatienten nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist von einer schnellen Verlegung der bereits in der Notaufnahme befindlichen Patienten*innen in andere Kliniken auszugehen, da laut Krankenhausalarmplan die Notaufnahme zur Erstversorgung von Verletzten und Betroffenen aus dem klinikinternen Schadenereignis dienen soll. Die zweite Zufahrt für Feuerwehr- und

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

entfallen.

Die Aschaffenburg Ringstraße ist nicht nur zu Stoßzeiten, wie im Berufsverkehr, dicht befahren und es kann zu Rückstaus Richtung Jägerkasernenabfahrt kommen. Auf dem Stadtring ist die Bildung einer Rettungsgasse nicht möglich, was für die Rettungsfahrzeuge bedeutet, dass die Abfahrt Schießhausbrücke nicht schnell erreichbar ist. Wertvolle Zeit geht so für die Patienten im Rettungswagen verloren.

Zu den zeitlichen Aspekten gibt es noch Sicherheitsgründe. Wenn die derzeitige Route über die Ringstraße zum Beispiel aufgrund von Bauarbeiten oder eines Unfalls nicht zur Verfügung steht, dann ist die Zufahrtsroute Ludwigsallee an der Schießhausbrücke nicht erreichbar. Die Abfahrtsrampe Schießhausbrücke ist so ungünstig gestaltet, dass ggf. das Durchkommen des Rettungswagens nicht möglich ist. Die alternative Route wäre dann über die Würzburger Straße. Ohne Ausbau der Berliner Allee bleibt dann wieder nur der Umweg über Haibach und wieder ein zeitlicher Verlust für die Einsatzfahrzeuge.

Weiterhin wird zu bedenken gegeben, dass geplante Straßenbauarbeiten sowohl von der Stadt Aschaffenburg als auch von der Gemeinde Haibach zum zumindest vorübergehenden Ausfall der vorhandenen Zubringerstraßen zum Klinikum führen werden.

Geplant ist z.B. der Vollausbau der Ludwigsallee ab 2022 in Aschaffenburg. Zudem werden in Haibach noch in diesem Jahr Kanalbauarbeiten an der Kreuzung Aschaffenburg/Eckener- und Büchelbergstraße zur Ausführung kommen.

Die Gemeinde Haibach sieht durchaus die Notwendigkeit, die Kliniken am Hasenkopf zukunftsfähig zu erweitern. Jedoch darf Haibach nicht weiter alleine mit dem Zufahrtsverkehr aus dem Osten und Süden belastet werden, sondern die Stadt Aschaffenburg muss auch ihren Beitrag durch den Ausbau der Berliner Allee erbringen.

Diese Strecke würde dann auch nicht durch ein im letzten Jahrhundert gewachsenes Haibacher Wohngebiet führen, sondern durch ein wesentlich kleineres Wohngebiet, das entlang der Berliner Allee und angrenzend an ein Gewerbegebiet entstanden ist, wodurch deutlich weniger Anwohner betroffen wären.

Von Seiten der Stadt Aschaffenburg darf nicht weiterhin ignoriert werden, dass die Gemeinde Haibach ungewollt als Zubringer zum Klinikum dient. Obwohl bereits seit 1999 der Bebauungsplan „Berliner Allee“ in Kraft getreten ist und Baurecht für diese Erschließung zum Klinikum besteht.

Im Rahmen des ISEK wird für Haibach ein Verkehrskonzept erstellt. In diesem Konzept soll auch der Verkehrsstrom zum Klinikum untersucht werden. Aus Konsequenzen aus dieser Untersuchung sollen Möglichkeiten gefunden werden, die Ortsstraßen Haibachs massiv vom Durchgangsverkehr zu entlasten bzw. diesen komplett zu unterbinden. Die aktuell als Hauptachse/Zubringer zum Klinikum genutzte Eckener und Büchelbergstraße werden in ihrer jetzigen Funktion gegebenenfalls mittelfristig, so wie bisher, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Rettungsfahrzeuge muss auf die einsatztaktischen Belange bei einem klinikinternen Schadenereignis ausgelegt sein. Hierfür ist es erforderlich, dass nicht nur das zu erwartende Kräfteaufkommen problemlos an das Klinikum herangeführt, sondern auch gleichzeitig der Abtransport von Patient*innen sichergestellt werden kann. Für dieses Szenario ist die Nutzung der Hauptzufahrt aus Sicht des ZRF nicht sinnvoll, da diese sehr schnell überlastet sein wird.

Eine gesicherte Abarbeitung eines klinikinternen Schadenereignisses ist daher nur durch Realisierung der geplanten zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung von Norden von der Schmerlenbacher Straße in 2-spurigem Ausbau als zweite Rettungszufahrt sichergestellt, um einen Begegnungsverkehr von an- bzw. abrückenden Einsatzfahrzeugen zu ermöglichen.

Der Ausbau der Berliner Allee ist keine Voraussetzung für die geplanten Erweiterungen des Klinikums. Die Stadt Aschaffenburg hat durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee vorsorglich Baurecht geschaffen.

Die Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung und die Untersuchung der Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes zeigen, dass für die bereits realisierten und geplanten Erweiterungen des Klinikums der Ausbau der Berliner Allee für nicht notwendig erachtet wird. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung ist ein Ausbau der Berliner Allee als Zubringerverkehr und zusätzlichen Rettungsweg zum Klinikum verkehrsplanerisch nicht erforderlich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Der Ausbau der Berliner Allee ist ein dringendes Anliegen der Gemeinde Haibach, da die derzeitige Erschließung des größten Klinikums in der Region völlig unzureichend ist.

Haibachs bereits jetzt dicht befahrene Straßen werden den durch die geplante Klinikerweiterung zunehmenden Verkehr nicht mehr fassen können und auch im Stadtgebiet Aschaffenburg sieht es, wie oben dargelegt, nicht anders aus. Somit ist der Ausbau der Berliner Allee nicht nur im Interesse der Haibacher Bevölkerung, sondern auch vieler Arbeitnehmer, Besucher und vor allem im Sinne der Patienten.

Gemäß § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Gemeinde Haibach geht davon aus, dass der hier vorliegende Bebauungsplan ohne eine weiträumigere Betrachtung der Erschließung nicht als rechtskräftige Satzung verabschiedet werden darf. Die Erschließung eines solch verkehrsträchtigen Vorhabens, wie der Kliniken am Hasenkopf, kann nicht allein durch die direkte Zufahrtsmöglichkeit betrachtet werden, sondern muss wesentlich weitläufiger erfolgen, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Straßen den aufkommenden Verkehr überhaupt aufnehmen können.

Eine ausreichende wegemäßige Erschließung ist gesichert, wenn das Baugrundstück über eine Straße angefahren werden kann, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für den zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehr ausreicht. Zur Herstellung einer gesicherten Erschließung gehört auch der Umstand, dass das Bauvorhaben bzw. das Vorhabengrundstück im Einzelfall entsprechend seinen Erfordernissen für öffentlichen Verkehr auf dazu ausreichend hergestellten Wegen zu erreichen ist. (VG Ansbach, Urteil v. 16.01.2020-AN 17 K 17.00963, AN 17 K 17.01319). Ohne den Ausbau der Berliner Allee ist die Erschließung zum Klinikum nicht gesichert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Haibach fordert von der Stadt Aschaffenburg, die Erschließungsstraße „Berliner Allee“ zu bauen und den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 baulich umzusetzen. Nur so kann eine gesicherte Erschließung im Sinne des Baurechts geschaffen werden.

In die Stellungnahme an die Stadt Aschaffenburg sollen alle Argumente aus der Beschlussvorlage einfließen.

Die Gemeinde Haibach behält sich vor, rechtliche Schritte gegen die Stadt Aschaffenburg einzuleiten, falls die Forderung nach dem Ausbau der Berliner Allee wieder einmal nicht erfüllt werden sollte.“

Die Gemeinde Haibach bittet um Unterrichtung, in welcher Sitzung des Stadtrates die Eingaben zum laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

18 Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Unterfranken

Stellungnahme

Erstellt von: Volker Wedde, am: 18.06.2021
Aktenzeichen: BPI_Kliniken am Hasenkopf

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans soll eine Anpassung und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche erreicht werden; mit der Festsetzung des sonstigen Sondergebiets „Klinikgebiet“ soll dem Erweiterungsbedarf des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau Rechnung getragen werden. Zudem sollen auch langfristige Entwicklungspotentiale geschaffen werden.

Da einzelhandelsrelevante Belange in diesem Fall nicht berührt werden, hat der Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Unterfranken zu dem Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

19 Handwerkskammer für Unterfranken

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 06.07.2021
Aktenzeichen: Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken übersandt per mail am 06.07.2021 - kein AZ

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Bezüglich des Planungsvorhabens

-Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“

bestehen von Seiten der Handwerkskammer für Unterfranken aus keine Bedenken.

20 Heimatpfleger der Stadt Aschaffenburg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

21 Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Stellungnahme

Erstellt von: Heike Dang, am: 25.06.2021
Aktenzeichen: Iib/dg

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) hat gegen die oben genannte Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung keine Bedenken, auch Anregungen sind nicht zu geben.

22 Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH(Bereich Technik und Wirtschaft)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 14.07.2021
Aktenzeichen: Stellungnahme Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH übersandt per Post am 12.07.2021

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau plant am Standort Aschaffenburg eine Erweiterung und Modernisierung, um die Gesundheitsversorgung künftig für die Region zu sichern. Unter anderem sind derzeit der Neubau eines OP-Zentrums sowie der Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums geplant. Hierfür ist eine Änderung und Erweiterung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes notwendig.

Das Bauvorhaben Neubau OP befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5). Mit der Maßnahme soll, abhängig vom Förderbescheid und der Baugenehmigung, Ende 2021 / Anfang 2022 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für Mitte 2025 geplant.

Für das Eltern-Kind-Zentrum wird derzeit die Vorplanung (Leistungsphase 2) erstellt. Der Baubeginn ist für Mitte 2023 geplant. Der Neubau soll Anfang 2027 in Betrieb gehen.

Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau hat keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

23 Landratsamt Aschaffenburg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

24 Landratsamt Aschaffenburg(Gesundheitsamt)

Stellungnahme

Erstellt von: Michael Geißler, am: 14.07.2021

Aktenzeichen: -

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung und Erweiterung des oben genannten Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ keine Einwände.

25 Markt Goldbach

Stellungnahme

Erstellt von: Jens Brückner, am: 13.07.2021

Aktenzeichen: 6102-01/16

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Der Marktgemeinderat Goldbach hat im Rahmen seiner Sitzung vom 09.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Seitens des Marktes Goldbach besteht gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kliniken am Hasenkopf“ keine Bedenken.

26 Markt Hösbach

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Stellungnahme

Erstellt von: Simone Engraf, am: 22.07.2021
Aktenzeichen: 6102-ES

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Bauleitplanung "Kliniken am Hasenkopf" wurde am 15.07.2021 im Marktgemeinderat erläutert.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

27 Polizeiinspektion Aschaffenburg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

28 Regierung von Mittelfranken(Luftamt Nordbayern)

Stellungnahme

Erstellt von: Jürgen Kleinhanns, am: 09.06.2021
Aktenzeichen: 25.42-3732

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Das Luftamt Nordbayern erhebt keinen Einwand unter folgendem Hinweis:

Das Klinikum verfügt über keinen nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Hubschraubersonderlandeplatz für die Luftrettung.

Vorgehalten wird hingegen eine Behelfslandefläche "PIS - Public Interest Site" (Code BY 310).

Das Luftfahrtbundesamt führt auf seine Homepage hierzu aus:

"Landestellen im öffentlichen Interesse (PIS) sind Landestellen ausschließlich für Operationen im öffentlichen Interesse. Diese sind in Deutschland grundsätzlich alle Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern, die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und/oder dicht besiedelten Gebieten befinden.

PIS unterscheiden sich grundsätzlich von Hubschrauberlandeplätzen, welche nach Paragraph 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) genehmigt sind und die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) vom 19.12.2005 erfüllen müssen und in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesluftfahrtbehörden liegen.

Für Landestellen im öffentlichen Interesse hingegen werden die baulichen Anforderungen in Anlage 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) definiert. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung von PIS liegt beim Luftfahrt-Bundesamt (siehe § 25 Absatz 4 Luftverkehrsgesetz)."

Wegen einer eventuellen Betroffenheit dieser Flugbetriebsfläche empfiehlt das Luftamt Nordbayern die Beteiligung des Luftfahrtbundesamtes, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, E-Mail: poststelle@lba.de .

Begründung:

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) wurde per mail am 10.06.2021 am Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund beteiligt.

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), als zuständige Luftfahrtbehörde für Hubschrauberlandeplätze als PIS (Public Interest Site), schreibt in seiner Stellungnahme, daß grundsätzlich eine PIS -im Gegensatz zu einem Hubschrauberlandeplatz, welcher nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes zu genehmigen ist- keinem umfangreichen Genehmigungsprozess unterliegt. Seitens des LBA erfolgt bei Inbetriebnahme einer PIS lediglich eine Zustimmung. Dennoch gilt es einen entsprechenden Sicherheitsbereich (22m x 22m im Minimum um das „Lande-H“), sowie die festgelegten An- und Abflugsektoren (ca. 100m vor dem Lande-H > hier in ostwärtiger Richtung) an einer PIS zu berücksichtigen. Sollten diese im Bebauungsplan nicht tangiert sein, dann bestehen aus Sicht des LBA's keine weiteren Bedenken. Das LBA weist präventiv darauf hin, die zukünftigen „neuen Nachbarn“ auf den möglichen Flugbetrieb am Klinikum hinzuweisen, welcher zeitweise entsprechenden Fluglärm mit sich bringen wird. Im Durchschnitt landen aktuell 1 -2 Rettungshubschrauber pro Tag -aus den unterschiedlichsten Richtungen- an diesem Klinikum (LBA-Landestatistik PIS 2018-2020).

Im nächsten Verfahrensschritt wird unter "VI Hinweise durch Text" zur Hubschrauberlandeplätze auf folgendes hingewiesen:

"Hubschrauberlandeplätze

Die Hubschrauberlandeplätze als PIS (Public Interest Site) liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) weist darauf hin, dass ein entsprechender Sicherheitsbereich (22m x 22m im Minimum um das „Lande-H“), sowie festgelegte An- und Abflugsektoren (ca. 100m vor dem Lande-H > hier in

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

ostwärtiger Richtung) an einer PIS zu berücksichtigen sind. Bei zukünftigen Planungsvorhaben im Sicherheitsbereich der bestehenden Hubschrauberlandestelle ist im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit einer Bebauung mit der Hubschrauberlandestelle mit dem Luftfahrtbundesamt (Postanschrift: Luftfahrt-Bundesamt, 38144 Braunschweig, Besucheranschrift: Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, internet: www.lba.de) zu klären.

Es wird auf den möglichen Flugbetrieb am Klinikum hingewiesen, welcher zeitweise entsprechenden Fluglärm mit sich bringen wird (lt. LBA-Landestatistik PIS 2018-2020 landen aktuell im Durchschnitt 1 – 2 Rettungshubschrauber pro Tag - aus den unterschiedlichsten Richtungen - an diesem Klinikum)."

29 Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 26.07.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme der Regierung von Oberfranken übersandt per Post am 26.07.2021 (Posteingang) - AZ ROF-SG26-3851.1-3-2004-2

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße am Krämersgrund; Stadt Aschaffenburg

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

30 Regierung von Unterfranken, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Stellungnahme

Erstellt von: Anja Rock, am: 23.07.2021

Aktenzeichen: 24-8314.1310-1-18-2

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kliniken am Hasenkopf“ auf der Fl.-Nr. 4245, Gem. Aschaffenburg (FNP 2030/02) Stellung.

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

I. Planung:

Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung:

Das gegen die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Das für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzlichen verkehrlichen Anbindungen sowie der Erweiterungsfläche des Sondergebietes im südöstlichen Bereich die Feststellungen der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

1. Naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung:

Im weiteren Verfahren sind für den Eingriffsbereich ein Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Aschaffener Bewertungsmo-
dell sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Klinikums Aschaffenburg zu schaffen. Daher soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) geändert und erweitert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 49 ha und geht über die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für das Klinikum hinaus, da er zusätzlich noch angrenzende Wald- und Grünflächen umfasst.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Am Klinikum Aschaffenburg sind im Bereich des bestehenden Sondergebietes „Klinikum“ bauliche Erweiterungsmaßnahmen erforderlich, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht gedeckt sind. Die entsprechenden Festsetzungen sollen nun geändert werden.

- Erweiterung des Sondergebietes im südöstlichen Bereich mit FNP-Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB:

Das Sondergebiet „Klinikum“ soll im südöstlichen Bereich auf Flächen erweitert werden, die im FNP bisher als Waldflächen dargestellt sind.

- Zusätzliche verkehrliche Erschließung des Klinikums:

Für das Klinikum Aschaffenburg ist eine zweite verkehrstechnische Anbindung vorgesehen. Diese baulichen Maßnahmen finden außerhalb des gültigen Bebauungsplans vom 05.07.1985 statt und werden durch den bestehenden Bebauungsplan „Klinikum“ (Nr. 23/1) nicht abgedeckt. Der aktuell vorliegende Entwurf des Bebauungsplans umfasst daher auch eine Variantenprüfung für die geplante zweite Anbindung.

In das Verfahren wurden 4 Varianten eingebracht, die einer umfassenden naturschutzfachlichen Prüfung unterlagen aufgrund o.g. Schutzgebiete: insbesondere FFH-Gebiet, geschützte Landschaftsbestandteile, Erholungswald und regionaler Klimaschutzwald.

Als Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung wurde empfohlen, nur 2 Varianten weiterzuverfolgen und außerdem bei einer Variante eine Verschiebung in Betracht zu ziehen,

Im Ergebnis liegen gemäß Bebauungsplanvorentwurf sowie Begründung 5 Varianten vor, wobei zwei Varianten favorisiert werden.

II. Bewertung:

Zum FNP-Entwurf können folgende Feststellungen aus landesplanerischer Sicht getroffen werden:

1. Gemäß Ziel 8.2 LEP ist in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Die der Bauleitplanung zugrundeliegenden Maßnahmen zur Erweiterung des Klinikums Aschaffenburg können einen Beitrag zu dieser Zielsetzung leisten.

2. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Ausnahme bildet der südöstliche Bereich der Planung, der im FNP noch als Waldfläche dargestellt ist und im Parallelverfahren geändert wird (s.u.).

3. Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u.a. die folgenden Einrichtungen, Festsetzungen bzw. Planungen den Geltungsbereich:

- a. Regionaler Grünzug Gz4 „zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (Ziel 4.1.3.1-02 i. V. m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1)
- b. Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“
- c. FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“
- d. Naturpark Spessart

erstellt worden. Dabei sind auch die Gehölze innerhalb des B-Planbereiches, bei denen es sich teilweise um Ausgleichspflanzungen (Festsetzungen im B-Plan 23/1, 1984) handelt und die im Bebauungsplan innerhalb der überbaubaren Flächen liegen und deshalb nicht festgesetzt werden sollen, bei der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung berücksichtigt worden.

Große Bedeutung für die Bauleitplanung haben die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen des Arten- und Naturschutzes. Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben wurden gutachterlich eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, eine „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und eine Grünordnungsplanung einschließlich einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Zur Sicherung der erforderlichen arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden Ausgleichsflächen im Plangebiet verbindlich festgelegt.

Alle vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (u.a.) dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Stellungnahme übersandt. Im Ergebnis der arten- und naturschutzrechtlichen Untersuchungen und auf Basis der Grünordnungsplanung und der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung setzt der Bebauungsplan eine ganze Reihe von Flächen und Maßnahmen fest, die den erforderlichen Ausgleich und Ersatz sicherstellen.

Im Überblick sind dies folgende Flächen und Maßnahmen:

A.

Als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind auf dem großen Wiesenbereich innerhalb der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ und östlich des Klinikgeländes folgende Ausgleichsflächen zu entwickeln:

- Auf den umgrenzten und mit „A1“, „A2“, „A3“, „A6“ und „A7“ bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mäßig artenreiches und artenreiches Grünland zu entwickeln. Dies soll durch Streifensaat erfolgen. Die Flächen sind im Frühherbst (September) mit autochthonem Saatgut gemäß I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände (Mischungsanteil des autochthonen Saatguts ca. 80% Kräuter aus mindestens 18 Arten und ca. 20% Gräser aus mindestens 4 Arten, dieser Mischung sind 2–4% kurzlebige lebensraumuntypische Kräuter als Ammenpflanzen hinzuzufügen) anzusäen. Die Pflege erfolgt durch eine 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September. Die Entwicklung der Ausgleichsflächen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A1“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Darüber hinaus ist im zwischen der Sondergebietsfläche und der Ausgleichsfläche „A1“ gelegenen Austrittsbereich der Quelle ein Komplex aus wechselfeuchtem Grünland und einer Hochstaudenflur durch Streifensaat (Mischung aus 40% Hochstauden, 60% Wechselfeuchtezeiger gemäß

e. Naturdenkmal „Esskastanienallee am Godelsberg“

f. Klimaschutzwald, regional

g. Erholungswald, Stufe 1

h. Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild

4. Zu den Änderungen am Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet und zur Erweiterung des Sondergebietes im südöstlichen Bereich mit FNP-Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB:

Das bestehende Sondergebiet „Klinikum“ sowie der nun dargestellte südöstliche Erweiterungsbereich liegen vollständig im o.a. regionalen Grünzug Gz4. Regionale Grünzüge werden im Regionalplan ausgewiesen, Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind hier unzulässig (Ziel 7.1.2 LEP). Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Da es sich um eine bestehende Nutzung handelt und die bauliche Nutzung durch die bereits bebauten Bereiche vorgeprägt ist, werden bzgl. des Grünzugs aus landesplanerischer Sicht keine Einwände erhoben.

Die raumordnerische Prüfung hat außerdem ergeben, dass die vom Erweiterungsbiet betroffene Waldfläche gemäß Waldfunktionskarte teilweise als regionaler Klimaschutzwald sowie als Erholungswald, Stufe 1 ausgewiesen ist. Hinsichtlich der betroffenen Waldfunktionen sind die Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich.

5. Zusätzliche verkehrliche Erschließung des Klinikums: Aufgrund der Betroffenheiten von naturschutzfachlichen Belangen sind hierfür die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen maßgeblich.

Aus landesplanerischer Sicht ist festzustellen, dass alle Varianten im o.g. regionalen Grünzug Gz4 liegen. Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante verkehrliche Anbindung die Funktionen und Intentionen des regionalen Grünzugs maßgeblich beeinträchtigt werden, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden.

III. Fazit:

Gegen die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Für die Bewertung der zusätzlichen verkehrlichen Anbindung sowie der Erweiterungsfläche des Sondergebietes im südöstlichen Bereich sind die Feststellungen der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich.

IV. Hinweise:

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Ausgleichsflächen noch festzulegen sind, vorzugsweise innerhalb des Geltungsbereichs. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 bzw. § 200 a Satz 2 BauGB die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich liegen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein müssen. Eine abschließende Stellungnahme dazu behalten wir uns daher vor. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und

textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände, Ansaatstärke der Mischung mind. 2g/m²) zu entwickeln. Zwingend ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zur Förderung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzusäen. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A2“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidengänge pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10–20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden, um keine weiteren Nährstoffe einzutragen. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weidesrests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A3“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

- Auf der umgrenzten und mit „A4“ bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 5 bestehende Obstbäume zu verpflanzen. Ist eine Verpflanzung nicht möglich, sind 5 hochstämmige Obstbäume (3x Rheinischer Bohnapfel, 1x Mollebusch, 1x Hauxapfel) in der Mindestqualität H 2xv oB, StU 10-12 in einem Pflanzabstand von 12 m, Pflanzung in Reihe, neu anzupflanzen.

Als Unterwuchs der Obstwiese ist artenarmes, intensiv bewirtschaftetes Grünland zulässig, eine Pferdebeweidung ist möglich.

- Auf der im Bebauungsplan umgrenzten und mit „A5“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Gehölzstreifen mit Krautsaum neu anzulegen und zu unterhalten. Die Gehölzpflanzung erfolgt als 4-reihige Hecke mit einer Breite von 6 m. Die Sträucher sind im Dreiecksverband bei einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m in folgender Reihung (von West nach Ost) zu setzen: 1. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten. 2. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m. 3. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m. Zusätzlich insgesamt 10 Bäume 1. Ordnung mindestens zwei verschiedener Arten auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens mit einem Mindestabstand von 15 m. Die Bäume 1. Ordnung ersetzen

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

den Pflanzstandort eines Baumes 2. und 3. Ordnung und sind in einem unregelmäßigen Abstand zu pflanzen
4. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten. Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter 1.16 Pflanzenauswahl, Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden.
Als Pflegemaßnahme ist ein Auf-Stock-setzen über die gesamte Länge des Gehölzstreifens zu vermeiden. Sollte ein Auf- Stock-setzen erforderlich sein, ist es jeweils nur auf einem Viertel der Gesamtlänge pro Jahr zulässig. An der Westseite der Gehölzpflanzung ist ein 3 m breiter Krautsaum durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes zu entwickeln. Dabei ist der Saum im Abstand von 1-3 Jahren Mitte bis Ende Mai zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine CEF-Maßnahme (siehe III.2 „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“).

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A6“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegänge pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weidesrests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A7“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

B.

Weiterhin wird auf den Eingriffsgrundstücken der Sondergebietsfläche zudem folgende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

- Ausgleichsfläche „A8“ auf der Fl.-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Alleefeld Darmstädter Straße) für eine Entwicklung von Wald mit einer standortgerechten und gebietsheimischen Baumartenzusammensetzung durch eine Erstaufforstungsfläche im Umfang von 4.836 m².

C.

- Als Kompensation für den Eingriff in das Planfeststellungsverfahren „Ringschluss-Ost“ waren als Ausgleichsmaßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese am Röderbach auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4257 erforderlich.
Diese Streuobstwiese wurde 2019 mit Obstbäumen bepflanzt und ist als umgrenzte und mit „A1“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

- Als Kompensation für den Verlust an Vegetationsstrukturen und für den Verlust eines Zauneidechsen-Lebensraums waren bei der Teilbaugenehmigung vom 16.10.2009 zum Neubau der Intensivstation als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine Ausgleichsfläche auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4247/3 herzustellen. Diese Ausgleichsfläche wurde hergestellt und ist als umgrenzte und mit „AII“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

D.

Um eine gewisse Begrünung des Klinikgeländes, wie sie im Bestand vorhanden ist und die einen gewissen parkähnlichen Charakter aufweist, möglichst zu erhalten, setzt der Bebauungsplanentwurf fest, dass mindestens 20% der Baugrundstücksflächen als unversiegelte Flächen zu erhalten sind.

Des Weiteren erfolgt eine Festsetzung von Bäumen anhand eines Flächenschlüssels bezogen auf die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 12,4 ha) und bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Bäume auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (ohne Differenzierung, ob es sich um erhaltenswerte standortgerechte Bäume oder um weitere als nicht erhaltenswert definierten und/oder nicht standortgerechten Bäume handelt).

Dieser Flächenschlüssel zur Ermittlung der Anzahl der Bäume wurde mit der UNB abgestimmt und geht über die Gesamtanzahl der bestehenden und geplanten Bäume aus dem Bebauungsplan von 1985 (104 Bäume) hinaus. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zu Baumpflanzgeboten auf den Baugrundstücken.

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass im Sondergebiet auf den Baugrundstücken je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gemäß den Pflanzvorgaben innerhalb eines Jahres zu ersetzen ist. Es sind mindestens 5 verschiedene Baumarten aus der Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes zu setzen.

Vorhandene Laubbäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden.

Die im Bebauungsplan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten bzw. die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind nach Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Baumpflanzungen müssen zu Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

E.

Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche wird im nördlichen Randbereich des Klinikums im Bereich der Psychiatrischen Klinik im Bebauungsplanentwurf eine Pflanzbindungsfläche PB 1 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von ca. 15m entlang der nördlichen Baugrenze im Bereich der Psychiatrischen Klinik in der Bebauungsplanänderung festgesetzt.

Diese im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung (PB 1) festgesetzte Fläche ist vollständig unversiegelt zu belassen. Die im Plangebiet festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 2, die westlich entlang der bestehenden Klinikzufahrt verläuft, ist zu mindestens 80% unversiegelt zu belassen. Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm gem. Pflanzenauswahl innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

1.2

Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums:

Im laufenden Planungsprozess hat sich herauskristallisiert, dass sich die Variante, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über die Schmerlenbacher Straße erfüllt und gleichzeitig den geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils (gLB) „Krämersgrund“ liegt.

Die geplante zweite Zufahrt verläuft vom Einfahrtsbereich an der Schmerlenbacher Straße in Richtung Osten bis zum bestehenden Waldwirtschaftsweg und folgt diesem dann in Richtung Süden bis zu ihrer Einmündung auf die Feuerwehrumfahrt an der nordwestlichen Ecke des Klinikumsgeländes. Der östliche Bankettrand der neuen Zufahrt entspricht dabei weitestgehend dem östlichen Wegrand des bestehenden Wirtschaftswegs, um nicht in den sich östlich anschließenden gestuften Waldrand einzugreifen. Für die neue Zufahrt wird der bestehende, etwa 5 m breite geschotterte Wirtschaftsweg überbaut und gleichzeitig in Richtung Westen verbreitert. Durch diese Linienführung wird der alte, gewachsene Waldrand erhalten. Die Ausbaubreite der Zufahrt beträgt insgesamt 8,0 m, welche sich aus der 6,0 m breiten Fahrspur und einer beidseitigen Bankette (jeweils 1,0 m) zusammensetzt. Dieser Verlauf entspricht auch weitestgehend dem Verlauf der Variante 4 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im weiteren Verfahren ist für den Eingriffsbereich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden.

Diese kommt zum Ergebnis, dass als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, die im Bebauungsplanentwurf unter III. folgendermaßen festgesetzt werden:

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich:

Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere:

Für den Verlust von Baumhöhlen und –spalten in Habitat-Bäumen aufgrund der Baufeldfreimachung für die zweite Zufahrt und des Eltern-Kind-Zentrums sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen erforderlich, die am Waldrand auf den Grundstücken Fl.-Nr. 4226, 4227, 4247 und 4250, Gemarkung Aschaffenburg, in geeigneten Bäumen fachgerecht anzubringen sind.

Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens:

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der Zweiten Verkehrsanbindung ist ein stabiler, blickdichter und schallablenkender Schutzzaun entlang der zweiten Verkehrsanbindung nach Westen zu errichten. Dieser muss außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Aufbau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Wanderung von Kleintieren müssen die unteren 30 cm des Schutzzaunes durchgängig bleiben. Nach Beendigung der Bauzeit muss der Schutzzaun zurückgebaut und der Gehölzstreifen mit Saum entlang der zweiten Verkehrsanbindung nach Westen gepflanzt werden. Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß textlicher Festsetzung des Bebauungsplans unter I.16 Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden.

Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine Biotop-Ausgleichsmaßnahme (siehe I.7 Ausgleichsfläche „A5“).

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich:

Erhalt von Stammabschnitten mit Quartiersfunktion:

Während der Fällung: Erhalt und Umsetzen von Stammabschnitten mit Quartiersstrukturen, Anbringen der Stammabschnitte mit Quartiersstruktur an Bäumen in der Umgebung, Höhleneingang der Baumabschnitte in mindestens 2 Metern Höhe, Umsetzung der Maßnahme unter Begleitung mit einer fachkundigen Person.

Besatzkontrolle von Baumhöhlen und –spalten / Gebäude-Nutzungskontrolle auf Fledermausquartiere / Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen: Wegen des Vorkommens geschützter Vögel und Fledermäuse im Plangebiet dürfen Baumfällungen und Baumrodungen sowie der Abbruch von Gebäudebestand (drei kleine Gebäude incl. Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums westlich der Bettenhäuser) nur im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar (zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) erfolgen. Baumhöhlen sind vor Fällung der Bäume auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

aufgefunden, sind die Höhlen zur Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung zu verstopfen. Andernfalls ist die Fällung betreffender Bäume so lange zu verschieben, bis die Fledermäuse die Höhle verlassen haben.

Schutz des Baumbestands im Zuge des Straßenbaus:
Der Eingriff in den Baumbestand im Zuge des Straßenbaus ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen. Bäume, welche für diesen Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden (s. Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4). Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der umliegenden Bäume führt, so sind davon betroffene Baumhöhlen mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen (s. Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere). Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung:
Zur Vermeidung von Ablenkungswirkungen und Störwirkungen auf Insekten und Fledermäuse sind zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel zu verwenden, die Insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren bzw. die deren Orientierung nicht erschweren. Bei den Gebäuden - vor allem zur freien Landschaft hin - ist eine möglichst indirekte Beleuchtung zu verwenden, um eine Bestrahlung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern.

Da artenschutzrechtliche Regelungen unabhängig von den Vorgaben des Baugesetzbuches und von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gelten, wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan unter "Hinweise" auf Folgendes hingewiesen:

"Artenschutzrechtliche Regelungen des § 44 BNatSchG
Für die nicht unerheblichen Eingriffe, die durch den Bau der Zweiten Verkehrsanbindung und der geplanten Gebäude entstehen, ergeben sich keine im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote, sofern die unter III. „Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich."

31 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain(Region 1)

Stellungnahme

Erstellt von: Poststelle, am: 27.07.2021

Aktenzeichen: 6/61-ei

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist folgendes festzustellen:

I. Planung

Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständigen Naturschutzbehörden sowie das Amte für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Diese sind in geeigneter Art und Weise im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Klinikums Aschaffenburg zu schaffen. Daher soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) geändert und erweitert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 49 ha und geht über die im FNP dargestellte Sonderbaufläche für das Klinikums hinaus, da er zusätzlich noch angrenzende Wald- und Grünflächen umfasst.

Geplante Änderungen und Erweiterungen:

1. Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Am Klinikum Aschaffenburg sind im Bereich des bestehenden Sondergebietes „Klinikum“ bauliche Erweiterungsmaßnahmen erforderlich, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht gedeckt sind. Die entsprechenden Festsetzungen sollen nun geändert werden.

2. Erweiterung des Sondergebietes im südöstlichen Bereich mit FNP-Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB:

Das Sondergebiet „Klinikum“ soll im südöstlichen Bereich auf Flächen erweitert werden, die im FNP bisher als Waldflächen dargestellt sind.

3. Zusätzliche verkehrliche Erschließung des Klinikums:
Für das Klinikum Aschaffenburg ist eine zweite verkehrstechnische Anbindung vorgesehen. Diese baulichen Maßnahmen finden außerhalb des gültigen Bebauungsplans vom 05.07.1985 statt und werden durch den bestehenden Bebauungsplan „Klinikum“ (Nr. 23/1) nicht abgedeckt. Der aktuell vorliegende Entwurf des Bebauungsplans umfasst daher auch eine Variantenprüfung für die geplante zweite Anbindung.

In das Verfahren wurden 4 Varianten eingebracht, die einer umfassenden naturschutzfachlichen Prüfung unterlagen aufgrund o.g. Schutzgebiete: insbesondere FFH-Gebiet, Geschützte Landschaftsbestandteil, Erholungswald und regionaler Klimaschutzwald.

Als Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung wurde empfohlen, nur 2 Varianten weiterzuverfolgen und außerdem bei einer Variante eine Verschiebung in Betracht zu ziehen,

Gemäß Bebauungsplanvorentwurf sowie Begründung liegen somit 5 Varianten vor, wobei zwei Varianten favorisiert werden.

II. Bewertung:

Zum Bebauungsplan- sowie FNP-Entwurf können aus regionalplanerischer Sicht folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Gemäß Ziel 8.2 LEP ist in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Die der Bauleitplanung zugrundeliegenden Maßnahmen zur Erweiterung des Klinikums Aschaffenburg können einen Beitrag zu dieser Zielsetzung leisten.

2. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Ausnahme bildet der südöstliche Bereich der Planung, der im FNP noch als Waldfläche dargestellt ist und im Parallelverfahren geändert wird (s.u.).

3. Die regionalplanerische Prüfung hat ergeben, dass folgende Einrichtungen, Festsetzungen bzw. Planungen den Geltungsbereich betreffen:

- a. Regionaler Grünzug Gz4 „zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (Ziel 4.1.3.1-02 i. V. m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1)
- b. Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“
- c. FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

und um Aschaffenburg“

d. Naturpark Spessart

e. Naturdenkmal „Esskastanienallee am Godelsberg“

f. Klimaschutzwald, regional

g. Erholungswald, Stufe 1

h. Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild

4. Zu den Änderungen am Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet und zur Erweiterung des Sondergebietes im südöstlichen Bereich mit FNP-Änderung im

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB:

Das bestehende Sondergebiet „Klinikum“ sowie der nun dargestellte südöstliche Erweiterungsbereich liegen vollständig im o.a. regionalen Grünzug Gz4. Regionale Grünzüge werden im Regionalplan ausgewiesen, Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind hier unzulässig (Ziel 7.1.2 LEP). Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Da es sich um eine bestehende Nutzung handelt und die bauliche Nutzung durch die bereits bebauten Bereiche vorgeprägt ist, werden bzgl. des Grünzugs aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände erhoben.

Die raumordnerische Prüfung hat außerdem ergeben, dass die vom Erweiterungsbiet betroffene Waldfläche gemäß Waldfunktionskarte teilweise als regionaler Klimaschutzwald sowie als Erholungswald, Stufe 1 ausgewiesen ist. Hinsichtlich der betroffenen Waldfunktionen sind die Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich.

5. Zusätzliche verkehrliche Erschließung des Klinikums: Aufgrund der Betroffenheiten von naturschutzfachlichen Belangen sind hierfür die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen maßgeblich.

Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass alle Varianten im o.g. regionalen Grünzug Gz4 liegen. Die Belange des regionalen Grünzugs wurden in der Begründung umfassend gewürdigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante verkehrliche Anbindung die Funktionen und Intentionen des regionalen Grünzugs maßgeblich beeinträchtigt werden, so dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden.

6. Ausgleichsflächen:

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Ausgleichsflächen noch festzulegen sind, vorzugsweise innerhalb des Geltungsbereichs. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 bzw. § 200 a Satz 2 BauGB die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich liegen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein müssen. Eine abschließende Stellungnahme dazu behalten wir uns daher vor.

III. Fazit:

Gegen die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht nicht erhoben. Für die Bewertung der zusätzlichen verkehrlichen Anbindung sowie der Erweiterungsfläche des Sondergebietes im südöstlichen Bereich sind die Feststellungen der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

32 Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg

Stellungnahme

-

Abwägung

-

33 Staatliches Bauamt Aschaffenburg(Fachbereich Hochbau)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

34 Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Fachbereich Straßenbau

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 21.06.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme des Staatlichen Bauamts-FB Straßenbau übersandt per Post am 21.06.2021 (Posteingang),

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kliniken am Hasenkopf“ in Aschaffenburg werden die Belange des Staatlichen Bauamts nicht berührt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

35 Stadt Aschaffenburg: Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Sachgebiet 37/2 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz)

Stellungnahme

Erstellt von: Joachim Hoos, am: 22.07.2021

Aktenzeichen: 3/37.21

Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr 23.1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zum o. g. Bebauungsplan-Vorentwurf vom 19.04.2021 zum Schreiben vom 08.06.2021 AZ 6/61-ei

Vorbemerkung:

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz begrüßt ausdrücklich die im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene zweite verkehrstechnische Erschließung des Klinikgeländes, da hiermit eine schon lange vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz erhobene Forderung in das neu zu schaffende Bauplanungsrecht einfließt. Die Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit diesem Sachverhalt.

1.

Im Bebauungsplan-Vorentwurf sind insgesamt 5 Varianten (1 bis 4b) einer zweiten unabhängigen Anbindung

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Zu 1.

Zu Planungsbeginn wurden die vier Hauptvarianten, davon eine mit einer Subvariante, unter verschiedenen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten miteinander verglichen. Bei dem Vergleich der Trassenvarianten kam man zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 (Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt) und die Variante 4 (Anbindung von der Schmerlenbacher Straße) den geringsten natur- und artenschutzrechtlichen Eingriff zur Folge haben. Während des Planungsprozesses hat sich herauskristallisiert, dass aus Sicht des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Unterrain der Neubau einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen, zweispurigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zum Klinikum Aschaffenburg-Alzenau zwingend erforderlich ist und diese zweite Zufahrt auch eine direkte Einfahrt auf die Feuerwehrumfahrt ermöglichen muss, was nur durch die Variante 4 gewährleistet ist.

Für diese ausgewählte Variante 4, die innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

beschrieben. Diese ergeben sich aus einer durchgeführten Machbarkeitsstudie. Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind nur die Varianten 4 und 4a geeignet die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des Rettungsdienstes zu erfüllen. Die Varianten 1 bis 3 scheiden für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz aus. Allerdings stellt keine der beiden verbleibenden Varianten für sich alleine eine optimale Lösung für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz dar. Die Variante 4 hat den Nachteil, dass der gesamte Verkehr, welcher dann über die Schmerlenbacher Straße anfällt, immer über die bestehende Umfahrt (primär Feuerwehrumfahrt) geführt wird. Somit kann es zu erheblichen Behinderungen auf dieser für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst so wichtigen Zuwegung kommen.

Bei der Variante 4a wird die Feuerwehrumfahrt nicht berührt, dafür muss aber das geplante Mutter-Kind-Zentrum komplett bis zu der Parkplatzanlage umfahren werden, um dann wieder auf die Feuerwehrumfahrt zu gelangen. Der Nachteil der Variante 4 würde zwar entfallen, hierfür wäre aber der so dringend zur Einhaltung der rechtlichen Hilfsfrist benötigte Zeitvorteil bei der Anfahrt zum Schutzobjekt, welchen das Amt für Brand- und Katastrophenschutz durch die neue Erschließung erwartet, wieder verspielt.

Aus Sicht des Amtes 37 wäre eine Kombination der Varianten 4 und 4a (Individualverkehr über 4a, Feuerwehr und Rettungsdienst über 4) die beste Möglichkeit um die vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz seit langem geforderte Verbesserung der Zufahrt zum Klinikum zu erhalten. Optional könnte auch die zurzeit bestehende Baustellenzufahrt zum Neubau der Bezirksklinik anstelle der Variante 4 in Kombination mit 4a treten. Diese wäre dann entsprechend auszubauen.

2.
Abschließend möchte das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erwähnen, dass während der noch durchzuführenden Baumaßnahmen die Erschließung und die Erreichbarkeit der Schutzobjekte für die Feuerwehr und den Rettungsdienst jederzeit gegeben sein muss. Eventuell erforderliche Sperrungen der Zuwegungen sind im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Weitere Belange des abwehrenden Brandschutzes müssen im Zuge der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen mit einfließen.

Landschaftsbestandteils "Krämersgrund" liegt, wurden im weiteren Planungsprozess fünf weitere Subvarianten konzeptioniert und diese erneut im Hinblick auf die geringsten Eingriffe in den Natur- und Artenschutz und die sicherheitstechnischen Anforderungen überprüft.

Im Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass die im Bebauungsplanentwurf dargestellte, von Norden von der Schmerlenbacher Straße abzweigende, zweite verkehrstechnische Anbindung für das Klinikum, die von der bestehenden Zufahrt an der Alois-Alzheimer-Allee unabhängig funktioniert, die sicherheitstechnischen Anforderungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Untermain erfüllt und gleichzeitig die Belange des Natur- und Artenschutzes am geringsten beeinträchtigt. Aufgrund dieser geringsten Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes sowie der Schutzzwecke des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ wurde während des Planungsprozesses zur Weiterführung des Verfahrens eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erteilt.

Zu 2.

Der Hinweis des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz bezieht sich auf die Realisierung der noch durchzuführenden Baumaßnahmen, wofür die Erreichbarkeit der Schutzobjekte für die Feuerwehr und den Rettungsdienst jederzeit gegeben sein muss. Im Vorfeld einer Realisierung von Baumaßnahmen ist eine Baugenehmigung erforderlich. D.h. diese Punkte sind im Zuge des noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden keine Regelungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit etwaiger Schutzobjekte für die Feuerwehr und den Rettungsdienst getroffen.

36 Stadt Aschaffenburg: Verwaltung und Recht (60)(Bauordnungsamt)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

37 Stadt Aschaffenburg: Büro des Oberbürgermeisters(Wirtschaftsförderung)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

38 Stadt Aschaffenburg: Forstamt (24)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Stellungnahme

Erstellt von: Ludger Kiesler, am: 22.07.2021

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Stellungnahme Forstamt

(betrifft ausschließlich die im Eigentum der Stadt Aschaffenburg befindlichen Waldflächen)

Der Hasenkopf, an dessen Nordseite sich das Untersuchungsgebiet befindet, zählt nach den Bewertungen innerhalb des Flächennutzungsplans 2030 (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016) zu den bedeutenden Frischluftproduzenten des Aschaffener Stadtgebietes. Zu den klimatischen Entlastungsbereichen zählen insbesondere folgende zwei Waldbereiche: Der Buchenwald im Südosten und der bewaldete Teil des Krämersgrunds im Osten. Diese Waldbereiche, aber auch die Wiesen im Krämersgrund, haben als Frischluftleitbahnen eine relativ hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima. Ebenso wertet die Klimafunktionskarte die Waldbestände am Hasenkopf im Rahmen der Klima-Anpassungsstrategie der Stadt Aschaffenburg als Kaltluft- und Frischluftproduzent mit hohem Ausgleichspotential.

Zu Variante 3 der verkehrstechnischen Anbindung

Bei den durch die geplante Erschließung betroffenen 2 Waldbeständen handelt es sich gem. Forsteinrichtung um:

a. Waldort: X.1.1 Hasenkopf (östlich der geplanten Erschließung)

Nutzungsart: Altdurchforstung in der Bestandsform: Eichen-Buchen-Lärchen-Mischbestand mit Roteiche, Eßkastanie und Kiefer in Beimischung.

Der Bestand hat ein durchschnittliches Alter von 132 Jahren (110 – 151).

an Waldfunktionen erfüllt er: 100 % mit bes. Bedeutung für den reg. Klimaschutz

100 % mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Stufe I
50 % mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz

b. Waldort: X.1.3 Hasenkopf (westlich der geplanten Erschließung)

Nutzungsart: Jungdurchforstung in der Bestandsform: Buchen-Douglasien-Bestand mit Beimischung aus Bergahorn, Kirsche, Lärche, Eiche, Tanne, Roteiche, Linde, Eßkastanie, Fichte und Hainbuche.

Der Bestand hat ein durchschnittliches Alter von 56 Jahren (42 – 82).

an Waldfunktionen erfüllt er: 100 % mit besonderer Bedeutung für den reg. Klimaschutz

100 % mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Stufe I

Wie im vorliegenden Bericht über die zweite verkehrstechnische Anbindung bereits festgestellt, stellt der stark betroffene Buchenwald einen überregional bedeutsamen Lebensraum dar. Zudem sind beide Waldbestände als FFH-Lebensraumtyp 9110, Laubwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz) ausgewiesen.

Trotz aktuell einzelner, vermutlich durch Trockenis abgestorbener Bäume können die beiden betroffenen

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung:

Die Stellungnahme des Forstamts bezieht sich ausschließlich auf die im Eigentum der Stadt Aschaffenburg befindlichen Waldflächen.

Bei der Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung, die fünf unterschiedliche Varianten zur Realisierung einer zweiten, unabhängigen Anbindung zum Klinikgelände vorgeschlagen hat, sind aus Sicht des Forstamtes bei den Varianten 3 und 4 der verkehrstechnischen Anbindung Waldbestände betroffen.

Waldflächeninanspruchnahme (Rodung) innerhalb des Baufeldes /

Waldbetroffenheit durch die vorgeschlagenen Varianten für eine zweite, neu zu erstellende Zufahrtsmöglichkeit

Zu Planungsbeginn wurden die vier Hauptvarianten, davon eine mit einer Subvariante, unter verschiedenen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten miteinander verglichen. Im Planungsprozess kam man beim Vergleich der Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 (Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt) und die Variante 4 (Anbindung von der Schmerlenbacher Straße) den geringsten natur- und artenschutzrechtlichen Eingriff zur Folge haben.

Im Verfahrensverlauf/Planungsprozess hat sich weiterhin herauskristallisiert, dass die im Bebauungsplanentwurf dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen mittel- bis langfristig ein großes Potential an Erweiterungsmöglichkeiten für den Erweiterungsbedarf des Klinikums darstellen. Somit wird im weiteren Bebauungsplanverfahren auf die bisher geplanten Erweiterungsflächen östlich des Zufahrtsbereiches auf den Fl.-Nrn. 4262/2, 4262/3, 4265/2 sowie die Teilfläche aus der Fl.-Nr. 4245 in der Größenordnung von insgesamt etwa 5.700 m² verzichtet.

Während des Planungsprozesses hat sich weiterhin herauskristallisiert, dass aus Sicht des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Untermain der Neubau einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen, zweispurigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zum Klinikum Aschaffenburg-Alzenau zwingend erforderlich ist und diese zweite Zufahrt auch eine direkte Einfahrt auf die Feuerwehrumfahrt ermöglichen muss, was nur durch die Variante 4 gewährleistet ist.

Für diese ausgewählte Variante 4, die innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils "Krämersgrund" liegt und bei der Waldflächen betroffen sind, wurden im weiteren Planungsprozess fünf weitere Subvarianten konzipiert und diese mit den verschiedenen Fachbehörden (Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain, Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Städtisches Forstamt) erneut im Hinblick auf die naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich geringsten Eingriffe in den Natur- und Artenschutz und auf die

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

standortgemäßen Laub-Mischwälder, aber auch die übrigen Waldbestände am Hasenkopf, nach jetzigen Gesichtspunkten größtenteils als klimaresistent eingeordnet werden. Sie nehmen hiermit im gesamten Stadtwald eine Ausnahme ein und sind auch aus ökologischer Sicht als wertvoll einzustufen.

In der vorliegenden Planung stellt die Variante 3 mit „etwa 93.000 Verlustpunkten“ bereits die ungünstigste Trasse dar. Bei der Planung wurde eine Fahrbahnbreite von 7 m und an beiden Seiten der Fahrbahn ein Arbeitsstreifen von jeweils 6 m Breite angenommen. Somit ergibt sich planerisch eine Aufhiebsbreite von 19 m.

Die notwendige Gesamtfläche für diese Planung beträgt ca. 1,0 ha Waldfläche, die verloren geht. Da es sich bei dieser Maßnahme um eine Rodung handelt, ist nach den Vorgaben des Naturschutzgesetzes diese gerodete Waldfläche an anderer Stelle im Stadtbereich durch eine Erstaufforstung auszugleichen.

Die geplante Anbindung verläuft teilweise auf einem bestehenden Forstweg oder tangiert diesen. Erst dieser Forstweg ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebene ordnungsgemäße und sachgemäße Bewirtschaftung der Waldbestände sowie eine ordnungsgemäße Holzlagerung für eine geregelte Holzabfuhr.

Sollte die Variante 3 der verkehrstechnischen Anbindung realisiert werden, ist sicher zu stellen, dass die Zufahrtsstraße neben der Andienung ans Klinikum als Erschließung für die Waldbestände zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und auch zur Holzlagerung nutzbar ist. Nur so kann die weitere notwendige Bewirtschaftung der Bestände und die Verkehrssicherheit im Bereich der neuen Zufahrtsstraße sichergestellt werden.

Die nach einem Trassenauftrieb freigestellten Bäume sind im Inneren eines geschlossenen Waldbestandes aufgewachsen und nicht durch adaptives Wachstum auf die Situation mit Freistand, mit Windangriffsfläche und auch direkter Sonneneinstrahlung mit zusätzlicher Untersonnung vorbereitet. Somit fehlen den neuen Randbäumen entsprechend ausgeformte Haltewurzeln und auch stabile Äste am gesamten Baumstamm, um der deutlich erhöhten Windlast widerstehen zu können. Im Hinblick auf die Bestandesstabilität werden in der Folge selbst bei schwächeren Windereignissen immer wieder Bäume fallen und eine Gefährdung für die eigentliche Zufahrtsstraße darstellen. Weiter sind die Blätter/Nadeln nicht an die dann starke Besonnung gewöhnt. Als Überhitzungsschäden wäre Sonnenbrand im Bereich der Blätter/Nadeln sowie auch an den dann freigestellten Baumstämmen eine direkte Folge. Durch diese Schädigung werden immer wieder Bäume absterben und somit die Trasse gefährden. Die Untersonnung führt im Bereich des neu freigestellten Waldinnenrandes zu einer Austrocknung am Waldboden einhergehend mit einer Überhitzung auch des Waldbodens. Aus vielen ähnlichen Eingriffen ist bekannt, dass sich solche Waldbestände anschließend zumindest zu einem gewissen Teil auflösen. Wie weit und wie schnell dieser Prozess fortschreitet, lässt sich nicht vorhersehen.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt bei der vorliegenden Planung zu Variante 3 die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für die zukünftig notwendige Andienung des Klinikums mit Rettungsfahrzeugen.

Um eine Gefährdung der Rettungsfahrzeuge durch umstürzende Bäume zu minimieren ist aus Sicht des städtischen Forstamtes ein weitaus größerer Trassenauftrieb

sicherheitstechnischen Anforderungen eingehend geprüft.

Im Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass der im Bebauungsplanentwurf dargestellte Verlauf der von Norden von der Schmerlenbacher Straße abzweigenden, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für das Klinikum, die von der bestehenden Zufahrt an der Alois-Alzheimer-Allee unabhängig funktioniert, die sicherheitstechnischen Anforderungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Unterrain erfüllt und gleichzeitig die Belange des Natur- und Artenschutzes am geringsten beeinträchtigt.

Für den im Bebauungsplanentwurf dargestellten Verlauf der zweiten verkehrstechnischen Anbindung und für die geringfügige Erweiterung der Baugrenze nach Norden ist in der Summe eine Waldfläche von 4.836 m² betroffen, für die ein Waldersatz durch Erstaufforstungsflächen an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Im weiteren Planungsprozess wurden vom Stadtplanungsamt potentielle Erstaufforstungsflächen vorgeschlagen und mit dem Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem städtischen Forstamt auf ihre Geeignetheit geprüft. Im Ergebnis wurde eine auf der Fl.-Nr. 417 in der Gem. Leider liegende landwirtschaftliche Fläche am Alleefeld Darmstädter Straße, die an die bestehende Forstfläche zwischen Darmstädter Straße und Kleingartenanlage Schönbusch anschließt, von den Fachbehörden (Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, städtisches Forstamt) als geeignet angesehen zur Entwicklung weiterer 0,3 bis 0,8 ha Erstaufforstungsflächen.

Die erforderlichen Erstaufforstungsflächen auf der Fl.-Nr. 417, Gem. Leider, sind im Grünordnungsplan mit Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Bezüglich der Anmerkung, dass bei der Realisierung der Erschließung sicherzustellen ist, dass die neue Straße auch als Erschließung für den angrenzenden Waldbestand geeignet ist und somit die Möglichkeit der Bewirtschaftung sicherstellt und dass der beim Bau der Straße notwendige Arbeitsstreifen nach Fertigstellung der Arbeiten zumindest einseitig für einen Fußweg mit Schottermaterial befestigt werden sollte (Wanderweg) und die restliche Breite sich für eine Begrünung anbietet, die im Falle einer Waldbewirtschaftung z.B. als Holzlagerplatz nutzbar wäre, sind Punkte, die bei der Realisierung der Straße zu beachten sind. Dies berührt nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Bebauungsplan wird nur der Korridor des Verlaufs der Zweiten Verkehrsanbindung festgelegt und planungsrechtlich gesichert.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

notwendig. Um eine gänzliche Gefährdung auszuschließen ist sogar ein Trassenauftrieb in einer Breite von jeweils einer Baumlänge beidseitig der Fahrbahn notwendig. Hier wäre dann die den Waldbereich durchschneidende Schneise ca. 60 - 70 m breit. Die zu erwartenden Folgeschäden sind bereits skizziert.

Zu Variante 4 der verkehrstechnischen Anbindung

Bei den durch die geplante Erschließung betroffenen Waldbestand handelt es sich gem. Forsteinrichtung um:

Waldort X.1.0 Hasenkopf

Nutzungsart: Langfristige Behandlung in der Bestandsform: Buchen-Eichen-Lärchen-Mischbestand mit Fichten, Kirschen, Hainbuchen im Hauptbestand. Im Zwischenstand: Bergahorn, Kirschen- und Buchenverjüngung.

Der Bestand hat ein durchschnittliches Alter von ca. 145 Jahren (135 – 165).

an Waldfunktionen erfüllt er: 100 % mit bes. Bedeutung für den reg. Klimaschutz

100 % mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Stufe I

100 % mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie

Langfristige Behandlungen sind nach den Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald: „Maßnahmen in Beständen, deren Strukturvielfalt langfristig durch kleinflächige Verjüngungs- und Pflegeeingriffe erhöht bzw. erhalten werden soll. Hierunter fallen auch Eichenüberführungen sowie aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Einzelbestände, die in ihrem Bestandsaufbau erhalten werden sollen.“

Gem. Forstwirtschaftsplan für den Stadtwald Aschaffenburg wird die Nutzungsart langfristige Behandlungen in Waldbeständen festgelegt, die aufgrund ihrer Erholungsfunktion (Erholungsstufe I), Struktur und der standörtlichen Voraussetzungen eines langen Verjüngungszeitraums bedürfen. Hierbei handelt es sich größtenteils um führende Eichen- oder Buchen-Mischbestände, die einen sehr langfristigen Verjüngungsgang aufgrund starker Besucherfrequenz (Stadtrandlage) erfordern. Der hier vorhandene Waldbestand weist diese gewünschte hohe Strukturvielfalt auf, die durch kleinflächige Pflege- und Verjüngungseingriffe mit der Zielsetzung des Erhalts eines wertvollen Bestandes im Hinblick auf die Ökologie erzielt werden. Auch dieser Waldbestand ist als FFH-Lebensraumtyp 9110, Laubwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz) ausgewiesen. Auch dieser Waldbestand kann als klimaresistent eingeordnet werden. Zudem weist der Waldbestand einen sehr hohen Anteil an Biotopstrukturen mit den typischen Mikrohabitatstrukturen an den vorhandenen Waldbäumen auf. Hier finden sich Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Kronentotholz, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mindestens einer Pilzkonsolle), Dendrotelmen, usw. Diese vorhandenen Biotopstrukturen erfüllen größtenteils die Anforderungen für einen umfassenden Waldnaturschutz und sind durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt.

Anhand des vorliegenden Plans erscheint die geplante Zufahrtsstraße auf dem bereits vorhandenen Schotterweg zu verlaufen. Der genaue Trassenverlauf ist anhand der vorliegenden Karten nicht genau einzuordnen. Aber auch

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

bei dieser Variante wird eine Fahrbahnbreite von 7 m festgelegt, zusätzlich dazu auf beiden Seiten je 6 m Arbeitsbreite. Hierzu wäre dann eine Zurücknahme des derzeit intakten Waldaußenrandes notwendig. Inwieweit es sich bei diesem Eingriff um eine Rodung handelt, die durch eine Erstaufforstung auszugleichen wäre, kann anhand der vorliegenden Planung nicht festgestellt werden.

Die westlich des Schotterweges vorgelagerte Gehölzreihe, die den ersten Schutz vor Stürmen auffängt, müsste komplett entfernt werden. Durch die Zurücknahme des intakten Waldaußenrandes auf der östlichen Seite des Schotterweges würden sicherlich die halbhohen Bäume und zusätzlich dazu einzelne stabile Großbäume am Außenrand beseitigt werden. Diese stabilen luvseitigen Elemente sind durch adaptives Wachstum an die dauerhafte Windbelastung „gewöhnt“ und somit ein wichtiger Schutz für den dahinterliegenden Gesamtbestand. Insbesondere die halbhohen Bäume sorgen durch ihre vorgelagerte stufige Anordnung für ein Ableiten der Windbelastung.

(„Vorgelagerte, schräg ansteigende Waldkanten bewirken, dass sich die Biegemomente, welche auf die am Rand des eigentlichen Bestands stehenden Bäume einwirken, z. T. beträchtlich verringern.“ (aus: Strategien zur Reduzierung des Sturmschadensrisikos für Wälder innerhalb des Forschungsprogramms Herausforderung Klimawandel Baden-Württemberg).

Sollte beim Bau der Erschließungsstraße der Waldaußenrand durch Baumfällungen zurückgedrängt werden, ergibt sich in der Folge wiederum ein Waldrand ohne Zonierung. Die möglichen Folgen für den auf der östlichen Seite des jetzigen Schotterweges wären dann, wie bei der Variante 3 bereits skizziert, eine neu geschaffene Prallkante als Waldrand ohne ansteigende Waldkante sowie direkte Sonneneinstrahlung mit zusätzlicher Untersonnung.

Fazit:

Aus Sicht des Forstamtes wird neben der Variante 2 ebenfalls die Variante 4 bevorzugt. Um allerdings den Folgeschaden durch zu erwartende Sturmschäden am Waldbestand möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, die Erschließung soweit westlich zu verlagern, dass beim Bau der Erschließungsstraße der Waldrand nicht beschädigt wird. In Mitleidenschaft gezogen würde bei einem solchen Vorgehen die westlich vorgelagerte Pferdeweide. Dieser Bereich ist zwar als FFH-Gebiet zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgewiesen, in der vorliegenden Planung wird sie aber als intensiv bewirtschaftetes, artenarmes Grünland kartiert. Aus Sicht des Forstamtes erscheint auch aus ökologischer Sicht der Schutz des angrenzenden reich strukturierten und mit vielfältigen Waldbiotopstrukturen ausgestatteten Waldbestandes wichtiger. Zudem sollte unbedingt der stufige Waldaußenrand erhalten bleiben.

Bei der Realisierung der Erschließung ist sicherzustellen, dass die neue Straße auch als Erschließung für den angrenzenden Waldbestand geeignet ist und somit die Möglichkeit der Bewirtschaftung sicherstellt. Der beim Bau der Straße notwendige Arbeitsstreifen sollte nach Fertigstellung der Arbeiten zumindest einseitig für einen Fußweg mit Schottermaterial befestigt werden (Wanderweg). Die restliche Breite bietet sich für eine Begrünung an, die im Falle einer Waldbewirtschaftung z.B. als Holzlagerplatz nutzbar wäre.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

39 Stadt Aschaffenburg: Garten- und Friedhofsamt (67)

Stellungnahme

Erstellt von: Birgit Schmidt, am: 30.06.2021

Aktenzeichen: 6/67 schm

Stellungnahme des Garten- und Friedhofsamtes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

In der vorliegenden Planfassung werden keine Festsetzungen bezüglich der Begrünung im Sondergebiet Klinik getroffen. Grundsätzlich sind damit keine Anforderungen an die Grünflächen in den Freianlagen definiert.

Derzeit sind am Klinikum schöne Außenanlagen mit erhaltenswerten Baumbestand vorhanden. Der Gebäudekomplex ist damit in die freie Landschaft integriert. Patienten nutzen die Außenanlagen, die somit zur Gesundung beitragen.

Der B-Plan sollte aus der Sicht des Garten- und Friedhofsamtes Mindestanforderungen an die Begrünung der Freiflächen beschreiben. Formulierungen z.B. zum geforderten prozentualen Anteil unversiegelter Fläche im Baufeld und zur Anzahl von Bäumen pro ...m² bebauter Fläche helfen, den Gedanken an eine erforderliche Begrünung von Beginn an in dem Planungsprozess zu verankern. Auf konkrete Festlegungen (wo liegen Pflanzflächen und Baumstandorte) kann in vorliegendem Planungsstadium aus Sicht des Garten- und Friedhofsamtes verzichtet werden.

Im Vorentwurf findet sich bezogen auf die Begrünung lediglich der Hinweis, dass im Baugebiet die standortgerechten Bäume mit einem Stammumfang größer 50 cm dauerhaft zu erhalten sind, bzw. bei Verlust ersetzt werden müssen. Der für den Fall der Ersatzpflanzung angegebene Stammumfang von 14- 16 cm ist zu klein. Bäume sollten mit einem Mindestumfang von 20-25 cm in öffentlich zugänglichen Bereichen neu gepflanzt werden, damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist. Ansonsten besteht eine hohe Gefahr durch Vandalismus oder Beschädigung bei der Pflege.

Nicht standortgerechte Bäume > 50 cm wären ohne Ausgleich zu entfernen. Aus der Sicht des Garten- und Friedhofsamtes sollten auch diese ersetzt werden, da sie ebenfalls einen Umweltbeitrag liefern, bzw. besondere Funktionen (z.B. Erlebnis der Jahreszeiten für Erholungssuchende durch auffallend blühende oder fruchtende Sorten) erfüllen.

Weitere Belange in der Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes sind nicht betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen waren auf den Klinikneubau in den 1980er Jahren ausgelegt und lassen inzwischen keinen Spielraum mehr für eine Neuerrichtung dringend benötigter Klinikbauten.

Da die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Klinikum am Hasenkopf“ (23/1) festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche den Erweiterungsbedarf des Klinikums nicht abbildet, erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanänderung vor allem eine Anpassung (und Vergrößerung) der überbaubaren Grundstücksflächen. Die neu auszuweisenden überbaubaren Flächen berücksichtigen sowohl den relativ konkreten kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsbedarf des Klinikums und erfassen auch langfristige Entwicklungspotentiale.

Um eine gewisse Begrünung des Klinikgeländes, wie sie im Bestand vorhanden ist und die einen gewissen parkähnlichen Charakter aufweist, möglichst zu erhalten, setzt der Bebauungsplanentwurf fest, dass mindestens 20% der Baugrundstücksflächen als unversiegelte Flächen zu erhalten sind.

Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche wird im nördlichen Randbereich des Klinikums im Bereich der Psychiatrischen Klinik eine Pflanzbindungsfläche PB 1 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von 15 m entlang der nördlichen Baugrenze im Bereich der Psychiatrischen Klinik in der Bebauungsplanänderung festgesetzt. Diese im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 1 ist vollständig unversiegelt zu belassen.

Die zwanzig Bestandsbäume entlang der bestehenden Zufahrt, die bereits im alten Bebauungsplan aus dem Jahr 1985 als vorhandene und zu erhaltende Bäume festgesetzt wurden und die direkt an der Zufahrt stehen, sind ortsbildprägend und haben eine städtebauliche Wirkung für das Erscheinungsbild der Zufahrt. So befinden sich westlich der bestehenden Zufahrt mehrere, ökologisch wertvolle erhaltenswerte Einzelbäume. Zur Sicherung dieser erhaltenswerten Einzelbäume wird entlang der bestehenden Zufahrt bis zur Kinderklinik eine Pflanzbindungsfläche PB 2 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von 6 m festgesetzt. Diese im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 2 ist zu mindestens 80% unversiegelt zu belassen. Weiterhin werden die acht erhaltenswerten Bäume sowie weitere zwölf zu pflanzende Bäume festgesetzt.

Des Weiteren erfolgt eine Festsetzung von Bäumen anhand eines Flächenschlüssels bezogen auf die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 12,4 ha) und bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Bäume auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (ohne Differenzierung, ob es sich um erhaltenswerte standortgerechte Bäume oder um weitere als nicht erhaltenswert definierten und/oder nicht standortgerechten Bäume handelt).

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Dieser Flächenschlüssel zur Ermittlung der Anzahl der Bäume wurde mit der UNB abgestimmt und geht über die Gesamtanzahl der bestehenden und geplanten Bäume aus dem Bebauungsplan von 1985 (104 Bäume) hinaus. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zu Baumpflanzgebieten auf den Baugrundstücken.

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass im Sondergebiet auf den Baugrundstücken je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gemäß den Pflanzvorgaben innerhalb eines Jahres zu ersetzen ist. Es sind mindestens 5 verschiedene Baumarten aus der Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes zu setzen.

Vorhandene Laubbäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden.

Die im Bebauungsplan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten bzw. die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind nach Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

D.h. in der Summe sind mindestens ca. 124 Bäume dauerhaft nachzuweisen. Vorhandene Bäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden.

40 Stadt Aschaffenburg: Jugendamt (51)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

41 Stadt Aschaffenburg: Klimaschutzmanager (36)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

42 Stadt Aschaffenburg: Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (32)

Stellungnahme

Erstellt von: Dirk Stuhlmann, am: 24.06.2021

Aktenzeichen: 2/32

Seitens des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung, bestehen keine Einwände.

Erstellt von: Holger Hock, am: 08.07.2021

Aktenzeichen: 321-ho

Abwägung

Die Stellungnahme, insbesondere, daß die Anbindungsvarianten 4 bzw. 4a bevorzugt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Planungsbeginn wurden die vier Hauptvarianten, davon eine mit einer Subvariante, unter verschiedenen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten miteinander verglichen. Bei dem Vergleich der Trassenvarianten kam man zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 (Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt) und die Variante 4 (Anbindung von der

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Seitens des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes, Sachgebiet Straßenverkehr, bestehen keine Einwände. Von den dargestellten Varianten bevorzugt die Straßenverkehrsbehörde die Varianten 4 bzw. 4a.

Schmerlenbacher Straße) den geringsten natur- und artenschutzrechtlichen Eingriff zur Folge haben. Während des Planungsprozesses hat sich herauskristallisiert, dass aus Sicht des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Untermain der Neubau einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen, zweispurigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zum Klinikum Aschaffenburg-Alzenau zwingend erforderlich ist und diese zweite Zufahrt auch eine direkte Einfahrt auf die Feuerwehrumfahrt ermöglichen muss, was nur durch die Variante 4 gewährleistet ist.

Für diese ausgewählte Variante 4, die innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils "Krämersgrund" liegt, wurden im weiteren Planungsprozess fünf weitere Subvarianten konzipiert und diese mit den verschiedenen Fachbehörden, d.h. dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain, dem Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem städtischen Forstamt erneut im Hinblick auf die naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich geringsten Eingriffe in den Natur- und Artenschutz und auf die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehend geprüft.

Im Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass der im Bebauungsplanentwurf dargestellte Verlauf der von Norden von der Schmerlenbacher Straße abzweigenden, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für das Klinikum, die von der bestehenden Zufahrt an der Alois-Alzheimer-Allee unabhängig funktioniert, die sicherheitstechnischen Anforderungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Bayerischer Untermain erfüllt und gleichzeitig die Belange des Natur- und Artenschutzes am geringsten beeinträchtigt. Aufgrund dieser geringsten Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes sowie der Schutzzwecke des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ wurde während des Planungsprozesses zur Weiterführung des Verfahrens eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erteilt.
Es ist keine Abwägung erforderlich.

43 Stadt Aschaffenburg: Referat 1

Stellungnahme

-

Abwägung

-

44 Stadt Aschaffenburg: Referat 2

Stellungnahme

-

Abwägung

-

45 Stadt Aschaffenburg: Referat 3

Stellungnahme

-

Abwägung

-

46 Stadt Aschaffenburg: Referat 4

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Stellungnahme	Abwägung
-	

47 Stadt Aschaffenburg: Referat 6

Stellungnahme	Abwägung
-	-

48 Stadt Aschaffenburg: Liegenschaftswesen (20)(Stadtkämmerei)

Stellungnahme	Abwägung
-	-

49 Stadt Aschaffenburg: Tiefbauamt

Stellungnahme	Abwägung
-	-

50 Stadt Aschaffenburg: Stadt Aschaffenburg: Tiefbauamt (66)(SG Bauhof)

Stellungnahme	Abwägung
-	-

51 Stadt Aschaffenburg: Tiefbauamt (66) - SG Neubau

Stellungnahme	Abwägung
Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 17.09.2021 Aktenzeichen: Stellungnahme Tiefbauamt übersandt per Post am 17.09.2021 (Posteingang) - kein AZ	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund	Begründung: Schmutzwasser: Die aktuellen Erweiterungsflächen des Klinikums sind in der laufenden Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der städt. Kläranlage Mörswiese berücksichtigt. Die abflusswirksamen Flächen des Klinikums werden dabei auf 2 Entwässerungssysteme aufgeteilt:
Leider erfolgte die Stellungnahme des Tiefbauamtes zur Änderung und Erweiterung des im Betreff genannten Bebauungsplanes im Online-Behördenbeteiligungsverfahren aufgrund interner Kommunikationsprobleme nicht fristgerecht. Die internen Vermerke im System erfolgten fristgerecht, aber die Umwandlung in die Stellungnahme sowie deren Einstellung ins System unterblieben. Daher wird die Stellungnahme des Tiefbauamtes hiermit nachgereicht, mit der Bitte dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	1. Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) als Rundbecken im Westen 2. Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden
Zur Sache selbst nimmt das Tiefbauamt wie folgt Stellung:	Zu 1. Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) im Westen
Der Erweiterungsbereich ist in den Prognoseberechnungen weder in der Schmutzfrachtberechnung noch in der Kanalnetzberechnung berücksichtigt. Inwieweit die Kanalisation die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden. Es muss in dem Bereich mit großem Anfall von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Dieses "Drainagewasser" kann nicht in den Kanal eingeleitet werden. An die Entwässerung sind daher erhöhte Anforderungen gestellt.	Für die Mischwasserbehandlung und damit auch die Schmutzfrachtberechnung ist das Entwässerungssystem 1 (Rückhaltebecken als Rundbecken im Westen) relevant. An dieses Rundbecken ist ein Mischwasserkanal und ein Teil der Regenwasserkanalisation des Trennsystems angeschlossen (Mischsystem). Im laufenden Planungsprozess des Bebauungsplans wurde für den geplanten Neubau des Eltern-Kind-Zentrums, in dessen Baufeld sich dieses Rundbecken befindet, ein Entwässerungskonzept zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums erstellt. Gemäß dieses Entwässerungskonzepts ist ein neues

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz verwiesen.

Rückhaltebecken geplant, in das alle Wassermengen, die aktuell in das bestehende Rückhaltebecken (Rundbecken) fließen, eingeleitet werden. Zusätzlich werden zukünftig das vom Eltern-Kind-Zentrum anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und dem neuen Rückhaltebecken zugeführt; das bestehende Rückhaltebecken wird zurückgebaut. Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes sind der nördlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums gelegene Standort und das notwendige Volumen des neuen Rückhaltebeckens (Mischsystem) sowie der Verlauf der neuen Hauptleitungen (SW- und MW-Leitung) in ihrer Position gesichert. Der Standort des neuen Rückhaltebeckens sowie ein Leitungsschutzstreifen für den Verlauf der neuen Hauptleitungen ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Beobachtungen zufolge war das vorhandene RRB in der Vergangenheit nur sehr gering ausgelastet. Da die in das vorhandene Becken fließenden Wassermengen jedoch nicht bekannt sind und die angeschlossenen Flächen nicht klar definiert werden können, wurde für die Auslegung des neuen Beckens eine Messkampagne über einen langen Zeitraum durchgeführt, in der die fließenden Wassermengen erfasst und die Niederschlagsmengen gemessen wurden.

Grundlage des neu geplanten Rückhaltebeckens sind die gemessenen abflusswirksamen Flächen (Au) im Bestand (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Die Summe der abflusswirksamen Flächen beträgt im Bestand gem. der Messkampagne 2022 ca. 2,87 ha. Dies entspricht einem Volumenbedarf Ist-Zustand (Au = 2,87 ha) von $V = 614 \text{ m}^3$. Das maximale Volumen des neuen Rückhaltebeckens wird auf $V = 820 \text{ m}^3$ geplant. Dies entspricht einer maximal möglichen abflusswirksamen Fläche $Au = 3,51 \text{ ha}$. Damit ergibt sich eine zusätzlich anschließbare Fläche Au von 0,64 ha (Dach,...). Die aktuell geplante Größe des Rückhaltebeckens lässt somit zu, über die aktuellen Erweiterungsflächen hinausgehende Flächen anzuschließen. Bei einem möglichen größeren Volumen des Pufferbeckens ergeben sich weitere Reserven zur Aufnahme weiterer Schmutzwasserkontingente. In der Schmutzfrachtberechnung ist das Klinikum mit einem mittleren Wasserverbrauch von $W(\text{Klinikum}) = 100.000 \text{ m}^3/\text{a} + W(\text{Kinderklinik}) = 7.800 \text{ m}^3/\text{a}$ berücksichtigt. Gemäß Aussage des Klinikums ist für die Zukunft nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem höheren Wasserverbrauch zu rechnen. Für das Gesundheitswesen geht man von einer weiter fortschreitenden Ambulantisierung aus. D.h. Patienten werden in steigender Anzahl nur ambulant behandelt, der stationäre Aufenthalt wird rückläufig sein. Zudem wurde zum 01.01.2022 die Wäscherei geschlossen, dieser Anteil fällt also weg.

Zu 2.

Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamte Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, und deren Standorte gesichert sind, festgesetzt.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Zur Sanierung des Entwässerungssystems für Niederschlagswasser wurde von Unger-Ingenieure (jetzt Weber-Ingenieure) im Jahr 2014 auf dem Gelände des Klinikums ein neues Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage und Ableitungskanal zum Röderbach, ausgelegt für eine anschließbare undurchlässige Fläche von $A_u = 2,02$ ha und einem Volumen $V = 251$ m³, geplant. Auf Basis dieser Entwurfsplanung wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 16.04.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt.

Weil Erweiterungsflächen an dieses Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollten, wurden die vorhandenen angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Jahr 2019 nochmals detailliert erhoben und die zusätzliche anschließbare Flächengröße ausgewiesen:
Die vorhandenen angeschlossenen undurchlässigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkdecks betragen $A_u = 1,47$ ha (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Das Regenrückhaltebecken wurde für eine anschließbare undurchlässige Fläche von $A_u = 2,02$ ha ausgelegt. Demnach kann noch eine undurchlässige Fläche von max. $A_u = 0,55$ ha an das Rückhaltebecken im Norden angeschlossen werden.

Für den vom Klinikum geplanten Neubau der Psychiatrischen Klinik und des OP-Zentrums sowie dem Ausbau der Feuerwehrumfahrt sind die abflusswirksamen Flächen an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden angeschlossen worden. Hierzu hatte das Tiefbauamt am 17.11.2021 einen Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.04.2015 zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau in den Röderbach beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz gestellt.

Die zusätzlich anzuschließende undurchlässige Fläche (Neubau der Psychiatrischen Klinik, Neubau OP-Zentrum, Ausbau Feuerwehrumfahrt) an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden beträgt $A_u = 0,55$ ha.

Fazit:

Damit wird die an das Regenrückhaltebecken im Norden anschließbare undurchlässige Fläche eingehalten.

Im B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden soll und das bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.

Generell sind bei der Planung und Errichtung von neuen Gebäuden, gerade bei steilen Hanglagen, ein geeigneter und wirksamer Objektschutz zu gewährleisten und die Gebäude (wie auch Pflanzstreifen) so zu platzieren, damit der freie Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird sowie zum Schutz vor oberflächlichem Abfluss geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Dies berührt aber nicht die Ebene der Bauleitplanung, da der

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Bebauungsplan keine neuen Gebäude plant, sondern die überbaubaren Flächen regelt, auf denen neue Gebäude entstehen können. Diese Maßnahmen gehören als Teile einer ausreichend gesicherten Erschließung im Fall eines Bauantrages zu den Voraussetzungen einer Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben.

52 Stadt Aschaffenburg: Untere Bauaufsichtsbehörde (60)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

53 Stadt Aschaffenburg: Untere Bodenschutzbehörde (36)

Stellungnahme

-

Abwägung

-

54 Stadt Aschaffenburg: Untere Denkmalschutzbehörde (60)

Stellungnahme

-

Abwägungsvorschlag

-

55 Stadt Aschaffenburg: Untere Immissionsschutzbehörde (36)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am:
30.07.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme Untere
Immissionsschutzbehörde übersandt per email am
30.07.2021 - kein AZ

Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz
Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf"
(Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach,
östlicher Waldweg, Alzheimer Allee, Haibacher Straße und
der Straße Am

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Situationsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand
Aschaffenburgs. Die Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans wird zum einem im Hinblick auf bauliche
Erweiterungen und zum anderen auf eine erweiterte
verkehrstechnische Anbindung notwendig.

Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen im
geltenden Flächennutzungsplan 2030. In einem
„Parallelverfahren“ wird der Flächennutzungsplan um eine
5.500 m² große Fläche erweitert.

Beurteilung

Durch die Änderung und Erweiterung innerhalb des
Plangebietes entstehen neue Medizinische Abteilung wie ein

Abwägung

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Begründung:

1. Verkehrsströme auf dem Klinikgelände:
Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau wurde in den Enden
der 1980-er Jahren am jetzigen Standort „Am Hasenkopf 1“
erbaut und im Oktober 1989 eröffnet. Damals bis heute
erfolgt die einzige Zu- und Abfahrt über die Alois-
Alzheimer Allee sowie über die Haibacher Straße mit
Kreuzungsbereich zur Straße Am Hasenkopf. In der
damaligen Planung ging man von rund 18.000 ambulanten
als auch stationären Fällen pro Jahr aus. Diese Zahl ist,
Stand 2019 (vor Corona), auf jeweils rund 40.000 Fälle
angestiegen.

Hinzu kommen die zusätzlichen Verkehrsströme des
Klinikpersonals incl. Bewohner, die Patientenbesuche sowie
der Wirtschafts- und Buslinienverkehr.

2. Prognostizierte Verkehrszunahme / Bewertung:

Vom Stadtplanungsamt - SG Verkehrsplanung - wurde 2022
auf Basis von Prognosen des Klinikums zu stationären und
ambulanten Fallzahlen, die ausgehend vom Stand 2015 eine
deutliche Steigerung der stationären (+20%) und
ambulanten (+12%) Fallzahlen bis zum Jahr 2030 vorsehen,
sowie auf Basis der o.g. zusätzlichen Verkehrsströme eine
interne Untersuchung der prognostizierten Verkehrsströme /
Verkehrsbelastung Bismarckallee-Lufthofweg-
Schmerlenbacher Straße im Norden / Alois-Alzheimer-Allee
im Süden erstellt, inwiefern sich die Steigerung der
Fallzahlen auf die Verkehrserzeugung auswirkt und ggf.
eine Neubewertung in Bezug auf den Immissionsschutz
erforderlich macht.

Die Verkehrsbelastung Bismarckallee-Lufthofweg-
Schmerlenbacher Straße im Norden / Alois-Alzheimer-Allee

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Eltern-Kind-Zentrum und ein Operationszentrum. Durch die bereits im Bau befindliche Psychiatrie des Bezirks Unterfranken ergibt sich somit ein erheblicher Mehrbedarf an Kfz Stellplätzen.

Durch die zukünftige Größe, Funktion und Betrieb des Klinikums ergeben sich, wie auch durch Veränderungen in der verkehrlichen Erschließung, ggf. negative Lärmauswirkungen auf die Zufahrtsstraßen durch eine Verkehrszunahme. Dies betrifft vor allem die Zufahrtsstraßen Bismarckallee / Schmerlenbacher Straße und die Ludwigsallee / Haibacher Straße.

Gerade durch die verschiedenen Varianten zur verkehrstechnischen Anbindung an das Klinikum können sich die Verkehrsströme zum Klinikum erheblich verändern.

Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle zur Überprüfung der immissionsschutzfachlichen Belange einzuschalten. Das Gutachten soll ein Überblick darüber geben, in wie weit sich die Schallimmissionen im Hinblick auf verschiedenen Varianten der Anbindung und der erweiterten Nutzung des Klinikums verändern.

im Süden erhöht sich gegenüber der Verkehrsprognose 2017 mit ca. 6.000 Kfz/Tag, Gesamtbelastung Norden und Süden, in der Prognose 2030 auf ca. 6.400 Kfz/Tag, Gesamtbelastung Norden und Süden, d.h. eine Erhöhung um ca. 400 Kfz/Tag.

Es wird angenommen, dass auch mit der zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung über die Schmerlenbacher Straße die Hauptverkehrsströme zum Klinikum weiterhin vorrangig über die Alois-Alzheimer-Allee erfolgen. Ausgehend von einer angenommenen Verkehrsverteilung von ca. 70% über die Alois-Alzheimer-Allee und ca. 30% über Bismarckallee/Lufthofweg/Schmerlenbacher Straße bedeutet das ein Plus von ca. 280 KFZ/Tag über die Alois-Alzheimer-Allee und ein Plus von ca. 120 KFZ/Tag über Bismarckallee/Lufthofweg/Schmerlenbacher Straße.

3. Bewertung der Verkehrslärmbelastung:

Die o.g. interne Untersuchung der prognostizierten Verkehrsströme / Verkehrsbelastung Bismarckallee-Lufthofweg-Schmerlenbacher Straße im Norden / Alois-Alzheimer-Allee im Süden wurde bereits von der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Rahmen der Steuerungsgruppe zum Bebauungsplanverfahren, bestehend aus Vertretern des Amtes für Umwelt und Verbraucherschutz, externen Fachfirmen und Stadtplanungsamt, geprüft. Im Ergebnis wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde festgestellt, dass durch die geringe zusätzliche erwartete Verkehrszunahme keine erheblichen Veränderungen der Verkehrsströme erkennbar sind. Somit sind keine negativen Lärmauswirkungen auf die Zufahrtsstraßen zu erwarten. Daher kann auf ein Immissionsschutzgutachten verzichtet werden.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Aschaffenburg stuft den Bereich um das Klinikum aufgrund der Wohnbebauung in der Bismarckallee als ruhiges Gebiet ein. Gem. Lärmaktionsplan soll eine Lärmzunahme im ruhigen Gebiet vermieden werden. Mit der zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung über die Schmerlenbacher Straße nimmt der Verkehr im Bereich Bismarckallee/Lufthofweg/Schmerlenbacher Straße und damit der Lärm geringfügig zu.

4. Im Rahmen der Abwägung wird folgendermaßen begründet, warum die zusätzliche verkehrstechnische Anbindung und die damit verbundene Verkehrszunahme zwingend erforderlich ist:

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain (ZRF) hat in seiner Stellungnahme vom 25.07.2022 zur Notwendigkeit einer 2. Rettungszufahrt aufgeführt, dass das Klinikum jederzeit für Notfallpatienten (Rettungsdienst oder Selbsteinweiser) vollumfänglich erreichbar sein muss. Ein längerfristiger Ausfall bzw. eine Sperrung der Hauptzufahrt Ecke Haibacher Straße/ Am Hasenkopf (z.B. aufgrund Wasserrohrbruch) hätte unmittelbare, schwerwiegende Auswirkungen auf die regionale wie überregionale Notfallversorgung der Bevölkerung.

Lt. ZRF können die Verkehrsströme zwischen dem in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Individualverkehr und bodengebundenen Rettungsdienst im Umfeld der Hauptzufahrt in der aktuellen Situation nur bedingt entflochten werden. Dies führt teilweise zu Verzögerungen bei der Anlieferung von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst in das Klinikum sowie beim Ausrücken von

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Notfallrettungsmitteln ab dem Klinikum. Der Neubau einer zweiten unabhängigen Zufahrt, die auch durch Rettungsdienste genutzt werden kann, würde eine klare Entflechtung der Verkehrsströme ermöglichen. Hierdurch sind deutliche Zeitvorteile und eine signifikante Verbesserung der Situation aus Sicht des Rettungsdienstes zu erwarten.

Bei einer systemkritischen Störung des klinischen Betriebsablaufs (z.B. Ausfall technischer Infrastruktur, Brandereignis) ist die weitere Aufnahme von Notfallpatienten nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist von einer schnellen Verlegung der bereits in der Notaufnahme befindlichen Patienten*innen in andere Kliniken auszugehen, da laut Krankenhausalarmpplan die Notaufnahme zur Erstversorgung von Verletzten und Betroffenen aus dem klinikinternen Schadenereignis dienen soll. Die zweite Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss auf die einsatztaktischen Belange bei einem klinikinternen Schadenereignis ausgelegt sein. Hierfür ist es erforderlich, dass nicht nur das zu erwartende Kräfteaufkommen problemlos an das Klinikum herangeführt, sondern auch gleichzeitig der Abtransport von Patient*innen sichergestellt werden kann. Für dieses Szenario ist die Nutzung der Hauptzufahrt aus Sicht des ZRF nicht sinnvoll, da diese sehr schnell überlastet sein wird.

Eine gesicherte Abarbeitung eines klinikinternen Schadenereignisses ist daher nur über die zweite Rettungszufahrt sichergestellt unter Berücksichtigung folgender Anforderungen:

1.
Realisierung der geplanten zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung von der Schmerlenbacher Straße in 2-spurigem Ausbau, um einen Begegnungsverkehr von an- bzw. abrückenden Einsatzfahrzeugen zu ermöglichen. Die direkte Anbindung dieser Variante an die vorhandene Feuerwehrumfahrt im Nordwesten ist hierbei zwingende Voraussetzung, um eine direkte Einfahrt auf die Feuerwehrumfahrt zu ermöglichen.

2.
An der Zufahrt von der Schmerlenbacher Straße ist eine Verkehrsbeeinflussungsanlage einzurichten, die automatisiert bei Auslösung einer Brandmeldeanlage die Zufahrt für den Individual- und Lieferverkehr sperrt. Eine manuelle Auslösung der Verkehrsbeeinflussungsanlage an der Feuerwehreinformatiionszentrale der BMA ist vorzusehen. Die technische Umsetzung ist mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Im Bebauungsplanentwurf wird die zweite verkehrstechnische Anbindung dargestellt und planungsrechtlich gesichert.

56 Stadt Aschaffenburg: Untere Naturschutzbehörde (36)

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 09.07.2021

Aktenzeichen: Stn Untere Naturschutzbehörde übersandt per mail am 09.07.2021 (Posteingang) - kein AZ

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Zu 1. Übergeordnete Planungen

Zu 1.1 Regionalplan:

Das eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kliniken am Hasenkopf“ auf der Fl.-Nr. 4245, Gem. Aschaffenburg (FNP 2030/02)

• frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 08.06.2021 (Herr Eichhorn)

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Vorhabensbeschreibung

Das „Klinikum Aschaffenburg-Alzenau GmbH“ plant am bestehenden Standort Aschaffenburg bauliche Erweiterungen sowie eine weitere verkehrstechnische Erschließung zu ertüchtigen. Neben dem Bau eines Eltern-Kind-Zentrums ist der Neubau eines OP-Zentrums, ein zweistöckiges Parkhaus sowie umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen geplant. Dies macht die Änderung des bislang rechtskräftigen B-Plans aus dem Jahr 1985 (Änderung 1990; Abrundungssatzung 2016) notwendig, welche der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg in der Sitzung vom 17.05.2021 für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr.23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund beschlossen hat.

1. Übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan-Vorentwurf ordnet sich laut des Begründungsvorentwurfes in vollem Umfang in den Zielkatalog des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans ein.

1.1 Regionalplan:

Regionaler Grünzug (GZ4): 811 ha groß, 6,5 km lang
Im Regionalplan für die Region 1 „Bayerischer Untermain“, welcher u.a. die Stadt Aschaffenburg umfasst, wird der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) sowie der Geltungsbereich der geplanten Änderung und Erweiterung als Regionaler Grünzug Gz4 „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges wird aufgrund des punktuellen Eingriffs (insgesamt ca. 1,9 ha) und der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung in diesem Bereich nicht gesehen.

1.2 Flächennutzungsplan (FNP) 2030 und Landschaftsplan (LP) 2008:

Der wirksame FNP 2030 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Aschaffenburg (FNP 2030) stellt das Klinikgelände als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum dar. Während im Norden, Osten und Süden Waldflächen angrenzen, liegt westlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“, der zugleich als europarechtlich geschütztes FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Die Änderung des FNP für die über den FNP 2030 hinausgehende Erweiterungsfläche von ca. 5.500 m² am südöstlichen Rand des Klinikumsgeländes erfolgt im

regionalen Grünzugs Gz4 „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ aufgrund des punktuellen Eingriffs (insgesamt ca. 1,9 ha) und der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung in diesem Bereich nicht gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.2 Flächennutzungsplan (FNP) 2030 und Landschaftsplan (LP) 2008:

Der Hinweis, das es sich bei der im Begründungsvorentwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans genannten Wasserfläche (S.7) westlich des Klinikums nicht um den Röderbach sondern den Krämersgrundbach handelt wird folgendermaßen berücksichtigt:

Da es sich in der Begründung auf S. 7 lediglich um eine Beschreibung handelt, wie der Flächennutzungsplan 2030 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dargestellt ist, für die Planung aber unerheblich ist, um was für eine Wasserfläche es sich handelt, kann auf die Bezeichnung, dass es sich bei der Wasserfläche zur Gewässerentwicklung um den Krämersgrundbach handelt, verzichtet werden.

Zu 2. Naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung

Zu 2.1

Im Bebauungsplanentwurf wird die Baustellenzufahrt nicht dargestellt. Die Fläche, auf der sich die Baustellenzufahrt befindet, ist im Bebauungsplanentwurf als nicht überbaubare Sondergebietsfläche dargestellt. Insofern ist der gemäß Bescheide der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.01.2018 und 07.09.2020 geforderte Rückbau der Baustellenzufahrt nach Abschluss der Baumaßnahmen der Psychiatrie und des geplanten OP-Zentrums zu vollziehen und berührt nicht die Ebene der Bauleitplanung.

Im weiteren Verfahren sind für den Eingriffsbereich ein Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung nach dem Aschaffener Bewertungsmo- dell sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt worden. Dabei sind auch die Gehölze innerhalb des B-Planbereiches, bei denen es sich teilweise um Ausgleichspflanzungen (Festsetzungen im B-Plan 23/1, 1984) handelt und die im Bebauungsplan innerhalb der überbaubaren Flächen liegen und deshalb nicht festgesetzt werden sollen, bei der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung berücksichtigt worden.

Große Bedeutung für die Bauleitplanung haben die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen des Arten- und Naturschutzes. Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben wurden gutachterlich eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, eine „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und eine Grünordnungsplanung einschließlich einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Zur Sicherung der erforderlichen arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden Ausgleichsflächen im Plangebiet verbindlich festgelegt.

Alle vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (u.a.) dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Stellungnahme übersandt. Im Ergebnis der arten- und naturschutzrechtlichen Untersuchungen und auf Basis der Grünordnungsplanung

„Parallelverfahren“. Im LP wird das benannte Erweiterungsgebiet als „Flächen für die Forstwirtschaft mit überwiegend Laubwald“ dargestellt.

Hinweis: Bei der im Begründungsvorentwurf genannten Wasserfläche (S.7) westlich des Klinikums handelt es sich demnach nicht um den Röderbach sondern den Krämersgrundbach.

2. Naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung
Grundlage für die naturschutzfachliche Beurteilung ist das Gutachten „Zweite verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg – Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange“ des Büros naturplan, vom 25.03.2021.

2.1 Im Rahmen des vorgelegten Gutachtens wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung des gesamten Untersuchungsgebietes durchgeführt, sowie überblicksmäßig die faunistischen Potenziale und artenschutzrechtliche Fragenstellungen hinsichtlich der zweiten Verkehrsanbindung untersucht bzw. behandelt. Im weiteren Verfahren ist für den Eingriffsbereich ein Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung nach dem Aschaffener Bewertungsmo- dell zu erstellen sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzen innerhalb des B-Planbereiches teilweise um Gleichspflanzungen (Festsetzungen im B-Plan 23/1, 1984) handelt. Da diese bei der aktuellen Änderung des B-Planes laut Begründungsvorentwurf nicht festgesetzt werden sollen, sind diese bei der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung zu berücksichtigen.

Die für die Psychiatrie hergestellte Baustellenzufahrt, welche auch im Zuge des geplanten OP-Zentrums genutzt werden soll, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß der Bescheide vom 08.01.2018 (Geschäftszeichen 6/60V-ts-fl-20170280) und 07.09.2020 (Gz. 1/3621-Het) zurückzubauen.

2.2 Zudem ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

2.3 Neben den geplanten baulichen Erweiterungen am Klinikum soll das Klinikum durch eine 2. Zufahrtsmöglichkeit angebunden werden. Dies ist laut den Sicherheitsbehörden erforderlich, um z.B. in einem Havariefall eine andere Anbindungsmöglichkeit nutzen zu können.

Der geplante Eingriffsbereich liegt innerhalb für den Natur- und Artenschutz äußerst wertvollen Flächen. Alle Varianten (außer Variante 3) tangieren das europarechtlich geschützte FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ Teilgebiet 05, das aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung zugleich als geschützter Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ ausgewiesen ist. Der Landschaftsplan weist diese Bereiche als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§5(2)10 u. (2a) BauGB“ aus. Der gesamte Bereich befindet sich zudem innerhalb des Naturpark Spessart.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sollten zunächst die 5 vorgeschlagenen Anbindungsvarianten aus der

und der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung setzt der Bebauungsplan eine ganze Reihe von Flächen und Maßnahmen fest, die den erforderlichen Ausgleich und Ersatz sicherstellen.

Im Überblick sind dies folgende Flächen und Maßnahmen:

A.

Als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind auf dem großen Wiesenbereich innerhalb der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ und östlich des Klinikgeländes folgende Ausgleichsflächen zu entwickeln:

- Auf den umgrenzten und mit „A1“, „A2“, „A3“, „A6“ und „A7“ bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mäßig artenreiches und artenreiches Grünland zu entwickeln. Dies soll durch Streifensaat erfolgen. Die Flächen sind im Frühjahr (September) mit autochthonem Saatgut gemäß I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände (Mischungsanteil des autochthonen Saatguts ca. 80% Kräuter aus mindestens 18 Arten und ca. 20% Gräser aus mindestens 4 Arten, dieser Mischung sind 2–4% kurzlebige lebensraumuntypische Kräuter als Ammenpflanzen hinzuzufügen) anzusäen. Die Pflege erfolgt durch eine 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September. Die Entwicklung der Ausgleichsflächen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A1“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Darüber hinaus ist im zwischen der Sondergebietsfläche und der Ausgleichsfläche „A1“ gelegenen Austrittsbereich der Quelle ein Komplex aus wechselfeuchtem Grünland und einer Hochstaudenflur durch Streifensaat (Mischung aus 40% Hochstauden, 60% Wechselfeuchtezeiger gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände, Ansaatstärke der Mischung mind. 2g/m²) zu entwickeln. Zwingend ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zur Förderung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzusäen. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A2“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegänge pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10–20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden, um keine weiteren Nährstoffe einzutragen. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weiderests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Machbarkeitsstudie von FKS (2018) einer Alternativenprüfung unterzogen werden und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter beurteilt werden. Ziel ist eine zweckdienliche, notwendige 2. Anbindung für das Klinikum herauszustellen, welche möglichst natur- und umweltverträglich ist. Insbesondere, da es sich bei den betreffenden Bereichen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume handelt, die hierdurch weiter zerschnitten werden. Grundsätzlich müsste geklärt werden, für welche Zwecke die Straße ausgelegt werden muss (Krankentransporte/Mitarbeiter oder auch für Patienten/Besucher) und wie demnach die straßenplanerischen Vorgaben bestehen. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des (angrenzenden) Gebietes muss Ziel sein, sich auf die absolut notwendigen Sicherheitsfaktoren bei der Anbindung zu beschränken.

Variante 1 weist zwar die geringste direkte Eingriffsfläche (289 m²) hinsichtlich des Biotopwertverlustes auf (Brückenbauwerk). Jedoch ist bei dieser Variante mit massiven langfristigen Beeinträchtigungen u.a. durch Störungen, Schatteneffekte, Zerschneidungswirkung etc. zu rechnen. Zudem müsste laut Machbarkeitsstudie von FKS hierfür die Straße „Am Krämersgrund“ ausgebaut werden, was wiederum erhebliche Eingriffe zur Folge hätte.

Variante 3 weist neben der Variante 4a die größten Beeinträchtigungen auf, auch wenn diese außerhalb von Schutzgebieten liegt. Die Varianten 1 und 3 sind demnach zunächst einmal aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen.

Variante 2 weist aufgrund der kurzen Strecke und der Brückenbauweise eine relativ geringe Eingriffsfläche auf (955 m²) und wird als die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen auf vorhandene Biotope und Fauna beurteilt. Problematisch ist hier die Habitatfläche der FFH-Anhang II Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“. Auch wenn derzeit keine Nachweise des Tagfalters bestehen, besitzt die Fläche aufgrund ihrer wechselfeuchten Gegebenheiten das Potenzial und kann zur Vernetzung der Teilpopulationen dienen. Als europarechtlich geschützte Art, kommt dem Erhalt (potenzieller) Habitatflächen eine erhöhte Bedeutung zu. Diese Variante ist laut Gutachten die Variante mit den geringsten negativen Auswirkungen auf Biotope, Flora und Fauna. Da die zweite Zufahrt aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, insbesondere um einen zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr/Rettungsdienst sicherzustellen, sollte geprüft werden, ob die Variante 2 auch in einem Abstand von wenigen Metern neben der bisherigen Zufahrt errichtet werden könnte. Dadurch würden sich die Eingriffe und Beeinflussungen weiter deutlich verringern.

Variante 4 hat aufgrund der Länge mit einer Eingriffsfläche von 2.651 m² einen wesentlich größeren Verlust an betroffenen Biotopen als Variante 2 zu verzeichnen. Aktuell besteht hier bereits ein geschotterter Weg, der von der Schmerlenbacher Straße zum Klinikum führt und derzeit als Baustellenzufahrt der noch im Bau befindlichen Psychiatrie dient. Dieser vorhandene Verlauf wäre jedoch aufgrund der Topographie nicht auf gesamter Länge für eine künftige Anbindung nutzbar. Als kritisch zu sehen ist aus naturschutzfachlicher Sicht die geplante Querung des FFH-Gebietes im nördlichen Bereich.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A3“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaart zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

- Auf der umgrenzten und mit „A4“ bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 5 bestehende Obstbäume zu verpflanzen. Ist eine Verpflanzung nicht möglich, sind 5 hochstämmige Obstbäume (3x Rheinischer Bohnapfel, 1x Mollebusch, 1x Hauxapfel) in der Mindestqualität H 2xv oB, StU 10-12 in einem Pflanzabstand von 12 m, Pflanzung in Reihe, neu anzupflanzen. Als Unterwuchs der Obstwiese ist artenarmes, intensiv bewirtschaftetes Grünland zulässig, eine Pferdebeweidung ist möglich.

- Auf der im Bebauungsplan umgrenzten und mit „A5“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Gehölzstreifen mit Krautsaum neu anzulegen und zu unterhalten. Die Gehölzpflanzung erfolgt als 4-reihige Hecke mit einer Breite von 6 m. Die Sträucher sind im Dreiecksverband bei einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m in folgender Reihung (von West nach Ost) zu setzen: 1. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten. 2. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen. 3. Ordnung: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen. 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m. Zusätzlich insgesamt 10 Bäume 1. Ordnung mindestens zwei verschiedener Arten auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens mit einem Mindestabstand von 15 m. Die Bäume 1. Ordnung ersetzen den Pflanzstandort eines Baumes 2. und 3. Ordnung und sind in einem unregelmäßigen Abstand zu pflanzen. 4. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten. Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter 1.15 Pflanzenauswahl, Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden. Als Pflegemaßnahme ist ein Auf-Stock-setzen über die gesamte Länge des Gehölzstreifens zu vermeiden. Sollte ein Auf-Stock-setzen erforderlich sein, ist es jeweils nur auf einem Viertel der Gesamtlänge pro Jahr zulässig. An der Westseite der Gehölzpflanzung ist ein 3 m breiter Krautsaum durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes zu entwickeln. Dabei ist der Saum im Abstand von 1-3 Jahren Mitte bis Ende Mai zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine CEF-Maßnahme (siehe III.2 „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“).

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A6“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaart zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Hier bestehen neben Bachauenwald im Bereich der Böschung ein Streifen mit einzelnen alten, totholzreichen Obstbäumen und (mäßig) artenreichem Grünland. Im FFH-Managementplan von 2009 wurde dieser Wiesenbereich noch als FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ mit einem Erhaltungszustand B kartiert, der im Rahmen der aktuellen Kartierung (2020) nicht mehr festgestellt werden konnte.

Zudem ist zu bedenken, dass es sich bei den östlich befindlichen jungen Obstbäumen um einen Teil der Ausgleichsmaßnahme für den „Ringschluss-Ost“ handelt, den die Regierung als Planfeststellungsbehörde und damit die höhere Naturschutzbehörde anerkennt. Diese Ausgleichspflanzungen wurden erst Anfang 2019 gepflanzt und befinden sich noch in der Herstellungspflege. Es wäre somit ein "Ausgleich vom Ausgleich" zu leisten. Im Gutachten Punkt 5.4 (S. 18) wurde keine Relevanz von Amphibienlebensraum gesehen. Hierbei wurden jedoch nicht die Wanderbewegungen berücksichtigt die im Frühjahr u. a. entlang der Schmerlenbacher Str. erfolgen. Diese Wanderbewegungen könnten von einem Ausbau dieser Trassenführung beeinträchtigt werden, da aufgrund des zu erwartenden erhöhtem Verkehrsaufkommens von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden kann. Sollte diese Trassenvariante in Betracht gezogen werden, sind weitere Untersuchungen zu Amphibien zwingend notwendig und mit der Planung sowie Installation möglicherweise erforderlicher Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen, Amphibienrinnen) zu rechnen.

Variante 4a hätte mit einer Versiegelung und damit dauerhaften Eingriffsfläche von 3.923 m² einen wesentlich größeren und massiveren Biotopverlust zu verzeichnen. Diese Variante würde zu weiteren Eingriffen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles „Krämersgrund“/ FFH-Gebietes führen. Als Randstrukturen und Abgrenzung zum Klinikumsgelände erfüllen die Gehölzbestände in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht eine wichtige Funktion, weshalb dieser Variante aus naturschutzfachlicher Sicht neben der Variante 1 und 3 ebenfalls abgelehnt wird.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geht aus dem Gutachten eindeutig hervor, dass neben der Variante 2, lediglich bei der Variante 4 -im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter- mit verhältnismäßig geringen Auswirkungen zu rechnen ist.

Zur Beurteilung der Anbindungsvarianten ist anzumerken, dass lediglich der Gebäudebestand berücksichtigt wurde. Die geplanten Erweiterungen der Bauflächen des Klinikums bzw. geplanten Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht eingeflossen bzw. dargestellt. Insofern ist es schwierig nachzuvollziehen, ob die gewählten Trassen und Anbindungen auch zu den geplanten Erweiterungen passen und ob sich durch die Erweiterungen Änderungen in der Trassenführung ergeben mit Auswirkungen auf die Beurteilung. Insbesondere bei den Varianten 1 und 4a erscheint dies wahrscheinlich.

3. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Danach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der

pflügen. Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegänge pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weidesrests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

- Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A7“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

B. Weiterhin wird auf den Eingriffsgrundstücken der Sondergebietsfläche zudem folgende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

- Ausgleichsfläche „A8“ auf der Fl.-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Allee/Darmstädter Straße) für eine Entwicklung von Wald mit einer standortgerechten und gebietsheimischen Baumartenzusammensetzung durch eine Erstaufforstungsfläche im Umfang von 4.836 m².

C. - Als Kompensation für den Eingriff in das Planfeststellungsverfahren „Ringschluss-Ost“ waren als Ausgleichsmaßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4257 erforderlich.

Diese Streuobstwiese wurde 2019 mit Obstbäumen bepflanzt und ist als umgrenzte und mit „AI“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

- Als Kompensation für den Verlust an Vegetationsstrukturen und für den Verlust eines Zauneidechsen-Lebensraums waren bei der Teilbaugenehmigung vom 16.10.2009 zum Neubau der Intensivstation als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 4247/3 herzustellen. Diese Ausgleichsfläche wurde hergestellt und ist als Ausgleichsfläche „AII“ Gehölzersatzpflanzung und Zauneidechsen-Lebensraum (CEF) für den Neubau der Intensivstation“ in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden..

D. Um eine gewisse Begrünung des Klinikgeländes, wie sie im Bestand vorhanden ist und die einen gewissen parkähnlichen Charakter aufweist, möglichst zu erhalten, setzt der Bebauungsplanentwurf fest, dass mindestens 20% der Baugrundstücksflächen als unversiegelte Flächen zu erhalten sind.

Des Weiteren erfolgt eine Festsetzung von Bäumen anhand eines Flächenschlüssels bezogen auf die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 12,4 ha) und bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Bäume auf den

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Zur Vermeidung von Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

4. Fazit

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird die Trassenvariante 2 vor Variante 4 als Trasse mit den geringsten Auswirkungen auf den Naturhaushalt bewertet. Die Varianten 1, 3 und 4a werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Im weiteren Verfahren sind für den Eingriffsbereich ein Grünordnungsplan (GOP) mit Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach dem Aschaffenburg-Bewertungsmodell zu erstellen sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Aschaffenburg, 09.07.2021
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz / untere Naturschutzbehörde

Diehl Hettler

überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (ohne Differenzierung, ob es sich um erhaltenswerte standortgerechte Bäume oder um weitere als nicht erhaltenswert definierten und/oder nicht standortgerechten Bäume handelt).

Dieser Flächenschlüssel zur Ermittlung der Anzahl der Bäume wurde mit der UNB abgestimmt und geht über die Gesamtanzahl der bestehenden und geplanten Bäume aus dem Bebauungsplan von 1985 (104 Bäume) hinaus. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zu Baumpflanzgeboten auf den Baugrundstücken.

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass im Sondergebiet auf den Baugrundstücken je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.15 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gemäß den Pflanzvorgaben innerhalb eines Jahres zu ersetzen ist. Es sind mindestens 5 verschiedene Baumarten aus der Pflanzenauswahl gemäß I.15 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes zu setzen.

Vorhandene Laubbäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden.

Die im Bebauungsplan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten bzw. die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind nach Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.15 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Baumpflanzungen müssen zu Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten.

E.

Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche wird im nördlichen Randbereich des Klinikums im Bereich der Psychiatrischen Klinik im Bebauungsplanentwurf eine Pflanzbindungsfläche PB 1 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von ca. 15m entlang der nördlichen Baugrenze im Bereich der Psychiatrischen Klinik in der Bebauungsplanänderung festgesetzt.

Diese im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung (PB 1) festgesetzte Fläche ist vollständig unversiegelt zu belassen. Die im Plangebiet festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 2, die westlich entlang der bestehenden Klinikzufahrt verläuft, ist zu mindestens 80% unversiegelt zu belassen. Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm gem. Pflanzenauswahl innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Zu 2.2

Im weiteren Verfahren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Ergebnis ist unter Punkt 3. näher erläutert.

Zu 2.3

Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums:

Im laufenden Planungsprozess hat sich herauskristallisiert, dass sich die Variante, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über die Schmerlenbacher Straße erfüllt und gleichzeitig den geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils (gLB) „Krämersgrund“ liegt.

Die geplante zweite Zufahrt verläuft vom Einfahrtsbereich an der Schmerlenbacher Straße in Richtung Osten bis zum bestehenden Waldwirtschaftsweg und folgt diesem dann in Richtung Süden bis zu ihrer Einmündung auf die Feuerwehrumfahrt an der nordwestlichen Ecke des Klinikumsgeländes. Der östliche Bankettrand der neuen Zufahrt entspricht dabei weitestgehend dem östlichen Wegrand des bestehenden Wirtschaftswegs, um nicht in den sich östlich anschließenden gestuften Waldrand einzugreifen. Für die neue Zufahrt wird der bestehende, etwa 5 m breite geschotterte Wirtschaftsweg überbaut und gleichzeitig in Richtung Westen verbreitert. Durch diese Linienführung wird der alte, gewachsene Waldrand erhalten. Die Ausbaubreite der Zufahrt beträgt insgesamt 8,0 m, welche sich aus der 6,0 m breiten Fahrspur und einer beidseitigen Bankette (jeweils 1,0 m) zusammensetzt. Dieser Verlauf entspricht auch weitestgehend dem Verlauf der Variante 4 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Zu 3.

Artenschutz

Im weiteren Verfahren ist für den Eingriffsbereich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden.

Diese kommt zum Ergebnis, dass als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, die im Bebauungsplanentwurf folgendermaßen festgesetzt werden:

III Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich:

Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere:

Für den Verlust von Baumhöhlen und –spalten in Habitat-Bäumen aufgrund der Baufeldfreimachung für die zweite Zufahrt und des Eltern-Kind-Zentrums sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen erforderlich, die am Waldrand auf den Grundstücken Fl.-Nr. 4226, 4227, 4247 und 4250, Gemarkung Aschaffenburg, in geeigneten Bäumen

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

fachgerecht anzubringen sind.

Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens:

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der Zweiten Verkehrsanbindung ist ein stabiler, blickdichter und schallablenkender Schutzzaun entlang der zweiten Verkehrsanbindung nach Westen zu errichten. Dieser muss außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Aufbau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Wanderung von Kleintieren müssen die unteren 30 cm des Schutzzaunes durchgängig bleiben. Nach Beendigung der Bauzeit muss der Schutzzaun zurückgebaut und der Gehölzstreifen mit Saum entlang der zweiten Verkehrsanbindung nach Westen gepflanzt werden. Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß textlicher Festsetzung des Bebauungsplans unter I.16 Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden.

Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine Biotop-Ausgleichsmaßnahme (siehe I.7 Ausgleichsfläche „A5“).

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich:

Erhalt von Stammabschnitten mit Quartiersfunktion:
Während der Fällung: Erhalt und Umsetzen von Stammabschnitten mit Quartiersstrukturen, Anbringen der Stammabschnitte mit Quartiersstruktur an Bäumen in der Umgebung, Höhleneingang der Baumabschnitte in mindestens 2 Metern Höhe, Umsetzung der Maßnahme unter Begleitung mit einer fachkundigen Person.

Besatzkontrolle von Baumhöhlen und –spalten / Gebäude-Nutzungskontrolle auf Fledermausquartiere / Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen:
Wegen des Vorkommens geschützter Vögel und Fledermäuse im Plangebiet dürfen Baumfällungen und Baumrodungen sowie der Abbruch von Gebäudebestand (drei kleine Gebäude incl. Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums westlich der Bettenhäuser) nur im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar (zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) erfolgen. Baumhöhlen sind vor Fällung der Bäume auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse aufgefunden, sind die Höhlen zur Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung zu verstopfen. Andernfalls ist die Fällung betreffender Bäume so lange zu verschieben, bis die Fledermäuse die Höhle verlassen haben.

Schutz des Baumbestands im Zuge des Straßenbaus:
Der Eingriff in den Baumbestand im Zuge des Straßenbaus ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen. Bäume, welche für diesen Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden (s. Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4). Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der umliegenden Bäume führt, so sind davon betroffene Baumhöhlen mit künstlichen

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen (s. Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere). Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung:
Zur Vermeidung von Ablenkungswirkungen und Störwirkungen auf Insekten und Fledermäuse sind zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel zu verwenden, die Insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren bzw. die deren Orientierung nicht erschweren. Bei den Gebäuden - vor allem zur freien Landschaft hin - ist eine möglichst indirekte Beleuchtung zu verwenden, um eine Bestrahlung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern.

Da artenschutzrechtliche Regelungen unabhängig von den Vorgaben des Baugesetzbuches und von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gelten, wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan unter "Hinweise" auf Folgendes hingewiesen:

"Artenschutzrechtliche Regelungen des § 44 BNatSchG Für die nicht unerheblichen Eingriffe, die durch den Bau der Zweiten Verkehrsanbindung und der geplanten Gebäude entstehen, ergeben sich keine im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote, sofern die unter III. „Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich."

57 Stadt Aschaffenburg: Untere Wasserbehörde (36)

Stellungnahme

Erstellt von: Jan Hartmann, am: 16.07.2021

Aktenzeichen: 1/3627-Ha-SN-B-Plan-Klinikum

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund • frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur im Betreff genannten Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) nimmt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz als Untere Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1.
Betroffene Überschwemmungsgebiete,
Trinkwasserschutzgebiete und Gewässer:

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im westlichen Teil des Bebauungsplanes entspringt das Gewässer (III. Ordnung) Krämersgrundbach aus einer überbauten/gefassen Quelle,

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Zu 1.
Betroffene Überschwemmungsgebiete,
Trinkwasserschutzgebiete und Gewässer:

Dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen sind und das durch die unmittelbar benachbarte Festsetzung Wald keine nachteilige Auswirkung auf das im Norden des Bebauungsplanes an den Geltungsbereich angrenzende Gewässer Röderbach zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.
Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums:

Im laufenden Planungsprozess hat sich herauskristallisiert, dass sich die Variante, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über die Schmerlenbacher Straße erfüllt und gleichzeitig den geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils (gLb)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

welches anschließend den Krämersgrund in nördlicher Richtung durchfließt, einen Weiher speist und nach Kreuzung der Schmerlenbacher Straße in den von Osten kommenden Röderbach mündet. Im Norden des Bebauungsplanes grenzt der Geltungsbereich an den Röderbach (Gewässer III. Ordnung) an. Durch die unmittelbar benachbarte Festsetzung Wald ist jedoch keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer Röderbach zu erwarten.

2.

Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums:

Die Untere Wasserbehörde wurde bereits bei der Erstellung der „Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange“ durch das Büro naturplan eingebunden und hat hierzu ihre Einschätzungen zum Schutzgut Wasser abgegeben. Mit der Potenzialabschätzung zum Schutzgut Wasser und dem vorgenommenen Variantenvergleich besteht aus Sicht der Unteren Wasserbehörde Einverständnis.

Aus wasserrechtlicher Sicht stellt die Variante 4 die Vorzugsvariante für eine zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums dar (läuft größtenteils bereits auf vorhandenen Wegen, vergleichsweise geringe Gefahr einer Grundwasserkontamination, keine Überbrückung/Verschattung des Krämersgrundbaches). Grundsätzlich ist für die Entwässerung aller Anbindungsvarianten darzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen für das Oberflächengewässer Krämersgrundbach und das im Krämersgrund vergleichsweise hoch anstehende Grundwasser zu erwarten sind. Diesbezüglich sind auch die Entwässerung der voraussichtlich stark frequentierten Straßenfläche und ggf. die erforderlichen Vorreinigungsanlagen (z. B. im Hinblick auf Belastungen durch Reifenabrieb, Tropfverluste und Streusalz) zu berücksichtigen. Aufgrund der aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen im Krämersgrund, sollte die Vorreinigung eine möglichst hohe Reinigungs- und Schutzanforderung aufweisen.

3.

Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser des Klinikums wird über einen Kanal im Krämersgrund der städt. Mischwasserkanalisation zugeführt. Das zugeführte Abwasservolumen beträgt maximal 130 l/s. Dieses Volumen entspricht unserer Kenntnis nach auch der Leistungsfähigkeit des bestehenden Schmutzwasserkanals. Aufgrund der geplanten Erweiterung und der neu hinzukommenden Gebäude ist darzulegen, ob die bestehenden Abwasseranlagen und das Rückhaltevolumen weitere Schmutzwasserkontingente aufnehmen können. Die Erweiterungsflächen des Klinikums sind in der laufenden Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der städt. Kläranlage Mörsweise zu berücksichtigen.

- Gesammeltes Niederschlagswasser:

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem

„Krämersgrund“ liegt.

Die geplante zweite Zufahrt verläuft vom Einfahrtsbereich an der Schmerlenbacher Straße in Richtung Osten bis zum bestehenden Waldwirtschaftsweg und folgt diesem dann in Richtung Süden bis zu ihrer Einmündung auf die Feuerwehrumfahrt an der nordwestlichen Ecke des Klinikumsgeländes. Der östliche Bankettrand der neuen Zufahrt entspricht dabei weitestgehend dem östlichen Wegrand des bestehenden Wirtschaftswegs, um nicht in den sich östlich anschließenden gestuften Waldrand einzugreifen. Für die neue Zufahrt wird der bestehende, etwa 5 m breite geschotterte Wirtschaftsweg überbaut und gleichzeitig in Richtung Westen verbreitert. Durch diese Linienführung wird der alte, gewachsene Waldrand erhalten. Die Ausbaubreite der Zufahrt beträgt insgesamt 8,0 m, welche sich aus der 6,0 m breiten Fahrspur und einer beidseitigen Bankette (jeweils 1,0 m) zusammensetzt. Dieser Verlauf entspricht auch weitestgehend dem Verlauf der Variante 4 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Im Bebauungsplan wird lediglich die Breite und der Verlauf des Straßenkorridors der zweiten verkehrstechnischen Anbindung dargestellt. Die Darstellung und Klärung, dass durch die Entwässerung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung keine nachteiligen Auswirkungen für das Oberflächengewässer Krämersgrundbach und das im Krämersgrund vergleichsweise hoch anstehende Grundwasser zu erwarten sind, ist im Zuge der Ausführungsplanung der Entwässerung dieser Anbindung zu beachten und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu 3.

Abwasserbeseitigung

Das Klinikgelände ist im Bestand an die Stadtentwässerung angeschlossen.

Der aktuell rechtsgültige qualifizierte Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 hat eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,2 festgesetzt bei einem relativ eingeschränkten Baufenster. Im Änderungsentwurf wird zwar die zulässige Dichte durch die Festsetzung einer GFZ von 2,4 erhöht.

Gleichzeitig werden die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplans zu allen Seiten großzügig erweitert; so erfährt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen durch eine Erhöhung von ca. 5,8 ha auf ca. 12,4 ha mehr als eine Verdopplung der Fläche, auf der Gebäude errichtet werden können. Damit wird also vor allem der Spielraum der Flächen großzügig erweitert, wo Gebäude errichtet werden können.

- Schmutzwasser:

Die aktuellen Erweiterungsflächen des Klinikums sind in der laufenden Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der städt. Kläranlage Mörsweise berücksichtigt.

Die abflusswirksamen Flächen des Klinikums werden dabei auf 2 Entwässerungssysteme aufgeteilt:

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Beschluss des Stadtrates vom 03.03.2021 soll bei Neubauvorhaben eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Sofern die hydrogeologischen Verhältnisse eine Versickerung über den belebten Oberboden ermöglichen (ggf. durch Baugrunduntersuchung/Sickertest zu prüfen), ist diese einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Es ist daher im weiteren Bebauungsplanverfahren darzustellen, ob eine Versickerung vorgesehen ist. Für die Versickerungsanlagen (z. B. Mulden oder Rigolen) ist der Flächenbedarf entsprechend im Bebauungsplan vorzusehen und die notwendigen Festsetzungen hierfür zu treffen.

Sofern keine Versickerung für die Erweiterungsflächen möglich und vorgesehen ist, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren darzulegen, wie diese im Trennsystem entwässert werden sollen. Bei einer geplanten Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu beachten, dass dem Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg vom 16.04.2015 die beschränkte Erlaubnis zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Verkehrs- und Parkflächen des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau in das Gewässer Röderbach erteilt wurde. Das gesammelte Niederschlagswasser wird zuvor in einem offenen Regenklärbecken (mit Absetzanlage) am westlichen Rande des Klinikum-Geländes vorgereinigt. Auch ein bestehendes und vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken wurde im Zuge dessen mit einer Drossel ertüchtigt. Die vom Klinikum zu entwässernden Verkehrsflächen Au betragen insgesamt ca. 20.200 m². In den Röderbach darf gemäß der erteilten Erlaubnis eine gedrosselte Wassermenge von bis zu 61 l/s eingeleitet werden. Das vorgereinigte Niederschlagswasser wird über einen Abwasserkanal entlang des Krämersgrundes in den ca. 300 m nördlich entfernten Röderbach eingeleitet (nach Kreuzung der Schmerlenbacher Straße).

Bei einer vorgesehenen Einleitung in ein Oberflächengewässer ist insbesondere zu prüfen, ob aus hydraulischer Sicht eine Beseitigung des zusätzlichen gesammelten Niederschlagswassers über die bestehende Einleitung erfolgen kann und ob es hierdurch zu einer Überlastung der Abwasseranlagen oder einer nachteiligen Wirkung für das Gewässer kommt. Zudem ist mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen, ob hierfür ein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) als Rundbecken im Westen

2. Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden

Zu 1.

Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) im Westen

Für die Mischwasserbehandlung und damit auch die Schmutzfrachtberechnung ist das Entwässerungssystem 1 (Rückhaltebecken als Rundbecken im Westen) relevant. An dieses Rundbecken ist ein Mischwasserkanal und ein Teil der Regenwasserkanalisation des Trennsystems angeschlossen (Mischsystem). Im laufenden Planungsprozess des Bebauungsplans wurde für den geplanten Neubau des Eltern-Kind-Zentrums, in dessen Baufeld sich dieses Rundbecken befindet, ein Entwässerungskonzept zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums erstellt.

Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes ist ein neues Rückhaltebecken geplant, in das alle Wassermengen, die aktuell in das bestehende Rückhaltebecken (Rundbecken) fließen, eingeleitet werden. Zusätzlich werden zukünftig das vom Eltern-Kind-Zentrum anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und dem neuen Rückhaltebecken zugeführt; das bestehende Rückhaltebecken wird zurückgebaut. Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes sind der nördlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums gelegene Standort und das notwendige Volumen des neuen Rückhaltebeckens (Mischsystem) sowie der Verlauf der neuen Hauptleitungen (SW- und MW-Leitung) in ihrer Position gesichert. Der Standort des neuen Rückhaltebeckens sowie ein Leitungsschutzstreifen für den Verlauf der neuen Hauptleitungen ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Beobachtungen zufolge war das vorhandene RRB in der Vergangenheit nur sehr gering ausgelastet. Da die in das vorhandene Becken fließenden Wassermengen jedoch nicht bekannt sind und die angeschlossenen Flächen nicht klar definiert werden können, wurde für die Auslegung des neuen Beckens eine Messkampagne über einen langen Zeitraum durchgeführt, in der die fließenden Wassermengen erfasst und die Niederschlagsmengen gemessen wurden.

Grundlage des neu geplanten Rückhaltebeckens sind die gemessenen abflusswirksamen Flächen (Au) im Bestand (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Die Summe der abflusswirksamen Flächen beträgt im Bestand gem. der Messkampagne 2022 ca. 2,87 ha. Dies entspricht einem Volumenbedarf Ist-Zustand (Au = 2,87 ha) von V = 614 m³. Das maximale Volumen des neuen Rückhaltebeckens wird auf V = 820 m³ geplant. Dies entspricht einer maximal möglichen abflusswirksamen Fläche Au = 3,51 ha. Damit ergibt sich eine zusätzlich anschließbare Fläche Au von 0,64 ha (Dach,...). Die aktuell geplante Größe des Rückhaltebeckens lässt somit zu, über die aktuellen Erweiterungsflächen hinausgehende Flächen anzuschließen. Bei einem möglichen größeren Volumen des Pufferbeckens ergeben sich weitere Reserven zur Aufnahme weiterer Schmutzwasserkontingente. In der Schmutzfrachtberechnung ist das Klinikum mit einem mittleren Wasserverbrauch von W(Klinikum) = 100.000 m³/a + W(Kinderklinik) = 7.800 m³/a berücksichtigt. Gemäß

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Aussage des Klinikums ist für die Zukunft nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem höheren Wasserverbrauch zu rechnen. Für das Gesundheitswesen geht man von einer weiter fortschreitenden Ambulantisierung aus. D.h. Patienten werden in steigender Anzahl nur ambulant behandelt, der stationäre Aufenthalt wird rückläufig sein. Zudem wurde zum 01.01.2022 die Wäscherei geschlossen, dieser Anteil fällt also weg.

Zu 2.

Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden / Gesammeltes Niederschlagswasser

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamte Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, und deren Standorte gesichert sind, festgesetzt. Die notwendigen Flächen für Versickerungsanlagen für einzelne Neubauvorhaben werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Regelung ist Gegenstand der Entwässerungsgenehmigung der einzelnen Neubauvorhaben und ist nicht mehr Gegenstand der Bauleitplanung.

Zur Sanierung des Entwässerungssystems für Niederschlagswasser wurde von Unger-Ingenieure (jetzt Weber-Ingenieure) im Jahr 2014 auf dem Gelände des Klinikums ein neues Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage und Ableitungskanal zum Röderbach, ausgelegt für eine anschließbare undurchlässige Fläche von $A_u = 2,02$ ha und einem Volumen $V = 251$ m³, geplant. Auf Basis dieser Entwurfsplanung wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 16.04.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt.

Weil Erweiterungsflächen an dieses Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollten, wurden die vorhandenen angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Jahr 2019 nochmals detailliert erhoben und die zusätzliche anschließbare Flächengröße ausgewiesen: Die vorhandenen angeschlossenen undurchlässigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkdecks betragen $A_u = 1,47$ ha (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Das Regenrückhaltebecken wurde für eine anschließbare undurchlässige Fläche von $A_u = 2,02$ ha ausgelegt. Demnach kann noch eine undurchlässige Fläche von max. $A_u = 0,55$ ha an das Rückhaltebecken im Norden angeschlossen werden.

Für den vom Klinikum geplanten Neubau der Psychiatrischen Klinik und des OP-Zentrums sowie dem Ausbau der Feuerwehrumfahrt sind die abflusswirksamen Flächen an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden angeschlossen worden. Hierzu hatte das Tiefbauamt am 17.11.2021 einen Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.04.2015 zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau in den Röderbach beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz gestellt.

Die zusätzlich anzuschließende undurchlässige Fläche (Neubau der Psychiatrischen Klinik, Neubau OP-Zentrum, Ausbau Feuerwehrumfahrt) an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden beträgt $A_u =$

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

0,55 ha.

Fazit:

Damit wird die an das Regenrückhaltebecken im Norden anschließbare undurchlässige Fläche eingehalten.

Im B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden soll und das bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.

Dachbegrünungen haben generell positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Im Bebauungsplan wird ein Passus zur Dachbegrünung dergestalt festgesetzt, dass bei Neubaumaßnahmen alle Dächer ab einer Größe von 10 m² und mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad extensiv oder intensiv zu begrünen sind. Da bei Dachbegrünungen je nach Art der Ausführung (Extensiv- oder Intensivbegrünung) nur die Hälfte des anfallenden Niederschlags in die Kanalisation geleitet wird und der Rest des Niederschlagswassers durch Verdampfung/Verdunstung wieder an die Umgebungsluft abgegeben wird, führt dieser Effekt zur Luftfeuchtigkeitsregulierung und zum Temperatenausgleich der Umgebung.

Ein weiterer Vorteil von Dachbegrünungen ist darin begründet, dass sie die Niederschläge zeitverzögert in die städtischen Entwässerungsanlagen abgeben. Die Stadtentwässerung wird erheblich entlastet und die Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse wird gemindert.

58 Stadtwerke Aschaffenburg - Entsorgung

Stellungnahme

Erstellt von: Dieter Gerlach, am: 26.07.2021

Aktenzeichen: Nicht angeben.

Der Entsorgungsbetrieb ist von der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund nicht betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

59 Stadtwerke Aschaffenburg - Parkhäuser

Stellungnahme

Erstellt von: Dieter Gerlach, am: 26.07.2021

Aktenzeichen: PT US

Für den Bereich Parkhäuser/Tiefgaragen (PT), der Stadtwerke Aschaffenburg, sprechen keine Gründe für eine Ablehnung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund.

Abwägung

Begründung:

Die Umsetzung von geplanten Maßnahmen entzieht sich der Regelung auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Wichtig für die Umsetzung ist, dass der Bereich Parkhäuser/Tiefgaragen (PT) bezüglich Schrankenanlage frühzeitig in die Planungen der endgültigen Variante mit einbezogen werden.

60 Stadtwerke Aschaffenburg - Verkehrsbetrieb

Stellungnahme

Erstellt von: Dieter Gerlach, am: 26.07.2021

Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Verkehrsbetriebe sind von der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund nicht betroffen.

61 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 19.07.2021

Aktenzeichen: Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG übersandt per mail am 19.07.2021 - kein AZ

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Betrifft Richtfunk von Telefonica o2

Die Überprüfung des Anliegens (Änd. und Erweiterung des rechtskräftigen B-Plan für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" (Nr. 23/1) ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

62 TenneT TSO GmbH: TenneT TSO GmbH - Bereich Süd(Betriebszentrum Bayreuth)

Stellungnahme

Erstellt von: Matthias Viernekäs, am: 16.06.2021

Aktenzeichen: 10626

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Überprüfung der der TenneT TSO GmbH zugesandten Unterlagen zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange des Unternehmens TenneT TSO GmbH werden somit durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund nicht berührt.

63 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Stellungnahme

Erstellt von: Bernd Eichhorn, Stadt Aschaffenburg, am: 27.07.2021

Aktenzeichen: Stn Wasserwirtschaftsamt übersandt per

Abwägung

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

Post am 27.07.2021 (Posteingang)-AZ1-4622-ABStadt-20803/2021

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf"
(Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach,
östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher
Straße und der Straße Am Krämersgrund
• frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
wurde dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg o.g.
Bebauungsplan in der Fassung vom 19.04.2021 vorgelegt.
Aus fachlicher Sicht sind dazu folgende Anmerkungen
veranlasst:

1. Abwasserentsorgung/Mischwasserbehandlung

Das Thema Abwasserentsorgung ist unzureichend
dargelegt. Eine fachliche Einschätzung kann folglich nicht
getroffen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass
eine gesicherte Erschließung und somit geregelte
Abwasserentsorgung eine grundsätzliche Voraussetzung
für die Ausweisung neuer Baugebiete ist. Aus unserer
Sicht sind daher folgende Punkte zu klären:

Im Vorfeld ist der zu erwartende Abwasseranfall
abzuschätzen und zu klären, wie die grundsätzliche
Entwässerung erfolgen soll (im Misch- bzw. vorzugsweise
im Trennsystem). Des Weiteren ist zu überprüfen, dass die
Kläranlage ausreichend bemessen ist und dass das
weiterführende Kanalnetz mit den dazugehörigen
Mischwasserbehandlungsanlagen entsprechend
leistungsfähig ist. Es ist darauf zu achten, dass
Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie
Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der
Kanalisation und somit Kläranlage zufließt. Grundsätzlich
ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu
beschränken.

2. Hinweise zu Starkregen

Aufgrund möglicher negativer Auswirkungen von
Starkniederschlägen auf Siedlungsentwässerungssysteme
und -anlagen möchten wir Ihnen folgende Hinweise
geben. Diese können freiwillig seitens der Kommune aus
Vorsorgegründen für höhere Sicherheiten ihres beste-
henden bzw. geplanten Entwässerungsnetzes angewandt
werden. Weiterführende Informationen und Grundlagen
zu einer Risikobeurteilung sind in der Arbeitshilfe
„Hochwasser- und Starkregenrisiken in der
Bauleitplanung“ enthalten, siehe
<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird die
Durchführung eines Überflutungsnachweises gemäß der
DIN 1986-100:2016-12 (siehe Ziffer 14.9.2 und 14.9.3)
empfohlen.

Zudem möchten wir auf die Novellierung des
Baugesetzbuches (BauGB) aufmerksam machen. Nach § 9

Zu 1. Abwasserentsorgung/Mischwasserbehandlung

Das Klinikgelände ist im Bestand an die Stadtentwässerung
angeschlossen.
Der aktuell rechtsgültige qualifizierte Bebauungsplan für den
„Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem
Jahre 1985 hat eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,2
festgesetzt bei einem relativ eingeschränkten Baufenster.
Im Änderungsentwurf wird zwar die zulässige Dichte durch
die Festsetzung einer GFZ von 2,4 erhöht.
Gleichzeitig werden die überbaubaren Grundstücksflächen
gegenüber den festgesetzten überbaubaren
Grundstücksflächen des aktuell rechtsgültigen qualifizierten
Bebauungsplans zu allen Seiten großzügig erweitert; so
erfährt die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen
durch eine Erhöhung von ca. 5,8 ha auf ca. 12,4 ha mehr als
eine Verdopplung der Fläche, auf der Gebäude errichtet
werden können. Damit wird also vor allem der Spielraum der
Flächen großzügig erweitert, wo Gebäude errichtet werden
können.

- Schmutzwasser:

Die aktuellen Erweiterungsflächen des Klinikums sind in der
laufenden Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet
der städt. Kläranlage Mörsweise berücksichtigt.
Die abflusswirksamen Flächen des Klinikums werden dabei
auf 2 Entwässerungssysteme aufgeteilt:

1.
Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) als
Rundbecken im Westen
2.
Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem)
im Norden

Zu 1. Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) im Westen

Für die Mischwasserbehandlung und damit auch die
Schmutzfrachtberechnung ist das Entwässerungssystem 1
(Rückhaltebecken als Rundbecken im Westen) relevant.
An dieses Rundbecken ist ein Mischwasserkanal und ein Teil
der Regenwasserkanalisation des Trennsystems
angeschlossen (Mischsystem). Im laufenden Planungsprozess
des Bebauungsplans wurde für den geplanten Neubau des
Eltern-Kind-Zentrums, in dessen Baufeld sich dieses
Rundbecken befindet, ein Entwässerungskonzept zum
Neubau des Eltern-Kind-Zentrums erstellt.
Gemäß dieses Entwässerungskonzepts ist ein neues
Rückhaltebecken geplant, in das alle Wassermengen, die
aktuell in das bestehende Rückhaltebecken (Rundbecken)
fließen, eingeleitet werden. Zusätzlich werden zukünftig das
vom Eltern-Kind-Zentrum anfallende Schmutzwasser und
Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal
angeschlossen und dem neuen Rückhaltebecken zugeführt;
das bestehende Rückhaltebecken wird zurückgebaut.
Gemäß dieses Entwässerungskonzepts sind der nördlich des
geplanten Eltern-Kind-Zentrums gelegene Standort und das
notwendige Volumen des neuen Rückhaltebeckens
(Mischsystem) sowie der Verlauf der neuen Hauptleitungen
(SW- und MW-Leitung) in ihrer Position gesichert. Der
Standort des neuen Rückhaltebeckens sowie ein
Leitungsschutzstreifen für den Verlauf der neuen
Hauptleitungen ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend

Abs. 1 Ziff. 16 BauGB wird die Benennung von Maßnahmen ermöglicht, welche zur Vermeidung, Verringerung und Vorbeugung von Schäden durch Starkregen dienen.

Des Weiteren geben wir die Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Merkblatt 4.3/1 weiter. Gemäß dem LfU-Merkblatt wird bei Neubemessungen sowie bei Überrechnung bestehender Systeme die Herabsetzung der rechnerischen Häufigkeit n der Bemessungsregen oder der Überstauereignisse empfohlen.

3.
Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet

3.1
Zur Schaffung einer weiteren Straßenanbindung für das Klinikum sind Vorschläge ausgearbeitet worden und als Varianten 1 bis 4a dargestellt. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Stadtverwaltung die Varianten 4 und 4a favorisiert und auch die Klinikverwaltung sich für die v. g. Varianten ausgesprochen hat.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) gibt das Wasserwirtschaftsamt folgende Bewertung ab:

Bei den vorgeschlagenen Varianten 1 und 2 ist eine Überquerung vom Krämersgrund erforderlich. Hierdurch wären (eine konkrete Ausbauplanung liegt nicht vor) möglicherweise folgende wasserwirtschaftliche Belange betroffen: Wasserabfluss Krämersgrund, Grundwasser (Bauwerksgründung), Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Flächen).

Bei der Variante 3 würde in den bestehenden steilen Hang (im Umfeld von Flur-Nr. 4247/3) sowie in den Wald (Lebensraum/Erholung/Klimaschutz) eingegriffen (Flächenverbrauch/-versiegelung; Boden- und Grundwasserschutz) werden. Auch wäre die Entwässerung der neu zu befestigten Flächen (Straße; Flächenversiegelung) zu prüfen.

Aufgrund der voraussichtlich geringsten Betroffenheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, ist aus unserer Sicht im Ergebnis der Variante 4 (mit Variante 4a ggf. als Verlängerung von Variante 4) - nicht zuletzt, da bei der Variante 4 bereits eine vorhandene Wegtrasse genutzt werden könnte (Eingriffsminimierung) - den anderen vorgeschlagenen Varianten 1, 2 und 3 der Vorzug zu geben.

3.2
Infolge der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche vom Grundstück mit der Flur-Nr. 4245 (östlich der vorhandenen Klinikzufahrt von der Alois-Alzheimer-Allee) ist ein oberirdisches Fließgewässer nicht betroffen. Gegen diese geplante Erweiterung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

3.3
Mit Schreiben vom 01.06.2015 hat sich das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes 1987 im Bereich des Klinikums (FNP 1987/31) zwecks Erlass einer Abrundungssatzung wie folgt geäußert:

„Im nordöstlichen Geltungs- bzw. Änderungsbereich

festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Beobachtungen zufolge war das vorhandene RRB in der Vergangenheit nur sehr gering ausgelastet. Da die in das vorhandene Becken fließenden Wassermengen jedoch nicht bekannt sind und die angeschlossenen Flächen nicht klar definiert werden können, wurde für die Auslegung des neuen Beckens eine Messkampagne über einen langen Zeitraum durchgeführt, in der die fließenden Wassermengen erfasst und die Niederschlagsmengen gemessen wurden.

Grundlage des neu geplanten Rückhaltebeckens sind die gemessenen abflusswirksamen Flächen (Au) im Bestand (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Die Summe der abflusswirksamen Flächen beträgt im Bestand gem. der Messkampagne 2022 ca. 2,87 ha. Dies entspricht einem Volumenbedarf Ist-Zustand ($Au = 2,87$ ha) von $V = 614$ m³. Das maximale Volumen des neuen Rückhaltebeckens wird auf $V = 820$ m³ geplant. Dies entspricht einer maximal möglichen abflusswirksamen Fläche $Au = 3,51$ ha. Damit ergibt sich eine zusätzlich anschließbare Fläche Au von 0,64 ha (Dach,...). Die aktuell geplante Größe des Rückhaltebeckens lässt somit zu, über die aktuellen Erweiterungsflächen hinausgehende Flächen anzuschließen. Bei einem möglichen größeren Volumen des Pufferbeckens ergeben sich weitere Reserven zur Aufnahme weiterer Schmutzwasserkontingente. In der Schmutzfrachtberechnung ist das Klinikum mit einem mittleren Wasserverbrauch von $W(\text{Klinikum}) = 100.000$ m³/a + $W(\text{Kinderklinik}) = 7.800$ m³/a berücksichtigt. Gemäß Aussage des Klinikums ist für die Zukunft nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem höheren Wasserverbrauch zu rechnen. Für das Gesundheitswesen geht man von einer weiter fortschreitenden Ambulantisierung aus. D.h. Patienten werden in steigender Anzahl nur ambulant behandelt, der stationäre Aufenthalt wird rückläufig sein. Zudem wurde zum 01.01.2022 die Wäscherei geschlossen, dieser Anteil fällt also weg.

Zu 2.
Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden / Gesammeltes Niederschlagswasser

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamte Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, und deren Standorte gesichert sind, festgesetzt. Die notwendigen Flächen für Versickerungsanlagen für einzelne Neubauvorhaben werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Regelung ist Gegenstand der Entwässerungsgenehmigung der einzelnen Neubauvorhaben und ist nicht mehr Gegenstand der Bauleitplanung.

Zur Sanierung des Entwässerungssystems für Niederschlagswasser wurde von Unger-Ingenieure (jetzt Weber-Ingenieure) im Jahr 2014 auf dem Gelände des Klinikums ein neues Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage und Ableitungskanal zum Röderbach, ausgelegt für eine anschließbare undurchlässige Fläche von $Au = 2,02$ ha und einem Volumen $V = 251$ m³, geplant. Auf Basis dieser Entwurfsplanung wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 16.04.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt.

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

verläuft ein Graben, der offensichtlich eine Entwässerungsfunktion hat (oberirdisches Einzugsgebiet ca. 5 ha). Der Graben mündet in den Röderbach (Gewässer III. Ordnung). Er ist darzustellen und im Rahmen der weiteren Bauleitplanung, vor allem im Rahmen vom detaillierteren Bebauungsplan, entsprechend zu berücksichtigen (z.B. Lage von Gebäuden)."

"Aufgrund der relativ steilen Hanglage im Unterlauf ist mit Eintiefungstendenzen zu rechnen. Der Graben sollte hydraulisch nicht überlastet und daher bestmöglich entlastet werden (sofern möglich z.B. durch örtlichen Rückhalt von anfallendem Niederschlagswasser)."

3.4

Die jetzt vorgelegte Änderung/Erweiterung der Sonderfläche SO Klinik geht über die bereits erlassene Abrundungssatzung hinaus und betrifft die Grundstücke Flur-Nr. 4247/6 sowie Teile der Grundstücke mit der Flur-Nr. 4247 und 4247/3. Für die v. g. betroffenen Grundstücke gilt unsere Äußerung vom 01.06.2015 auch hier.

Aufgrund der steilen Hanglage ist mit Hangwasser, insbesondere bei lokalen Starkniederschlagsereignissen mit erhöhtem oberflächlichem Abfluss von Niederschlagswasser zu rechnen. Insofern sind Gebäude und Pflanzstreifen (PF1) so zu platzieren, damit der freie Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz vor oberflächlichem Abfluss sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Errichtung von Gebäuden, ohne geeigneten und wirksamen Objektschutz, kann aufgrund der steilen Hanglage nicht empfohlen werden.

Gemäß den im Umweltatlas Bayern derzeit eingestelltem Luftbild (Stand: Juli 2019), befindet sich die Psychiatrische Klinik (Flur-Nr. 4247/6) bereits im Bau. Ob ein baulicher Objektschutz bzw. geeignete Schutzvorkehrungen gegen oberirdisch abfließendes Wasser eingeplant wurden, ist hier nicht bekannt.

Dem Luftbild ist auch zu entnehmen, dass auf der Flur-Nr. 4247 ein Teich (Wasserfläche ca. 300 m²; Speisung? Zulauf - Ablauf?) neu angelegt wurde und offensichtlich ein zum Teil befestigter Graben, der auf der Flur-Nr. 4247/3 beginnt und weiter östlich am v. g. Teich vorbei führt, neu angelegt wurde. Ob und ggf. welche Funktion der Graben hat und wohin dieser entwässert, ist hier nicht bekannt. Dies wäre zu prüfen, da der Graben auch im neu geplanten Sondergebiet teilweise zu liegen kommt. Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen.

Die Stadt Aschaffenburg - Amt für Umwelt und Verbraucherschutz - erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Weil Erweiterungsflächen an dieses Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollten, wurden die vorhandenen angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Jahr 2019 nochmals detailliert erhoben und die zusätzliche anschließbare Flächengröße ausgewiesen: Die vorhandenen angeschlossenen undurchlässigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkdecks betragen Au = 1,47 ha (Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt). Das Regenrückhaltebecken wurde für eine anschließbare undurchlässige Fläche von Au = 2,02 ha ausgelegt. Demnach kann noch eine undurchlässige Fläche von max. Au = 0,55 ha an das Rückhaltebecken im Norden angeschlossen werden.

Für den vom Klinikum geplanten Neubau der Psychiatrischen Klinik und des OP-Zentrums sowie dem Ausbau der Feuerwehrumfahrt sind die abflusswirksamen Flächen an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden angeschlossen worden. Hierzu hatte das Tiefbauamt am 17.11.2021 einen Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.04.2015 zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau in den Röderbach beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz gestellt.

Die zusätzlich anzuschließende undurchlässige Fläche (Neubau der Psychiatrischen Klinik, Neubau OP-Zentrum, Ausbau Feuerwehrumfahrt) an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden beträgt Au = 0,55 ha.

Fazit:

Damit wird die an das Regenrückhaltebecken im Norden anschließbare undurchlässige Fläche eingehalten.

Im B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden soll und das bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die technischen Regeln zum schadhlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.

Zu 2. Hinweise zu Starkregen

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Hinweisen auf mögliche negative Auswirkungen von Starkniederschlägen ist anzumerken, dass aufgrund der positiven Auswirkungen von Dachbegrünungen auf den Wasserhaushalt im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass bei Neubaumaßnahmen alle Dächer ab einer Größe von 10 m² und mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad extensiv oder intensiv zu begrünen sind:

Da bei Dachbegrünungen je nach Art der Ausführung (Extensiv- oder Intensivbegrünung) nur die Hälfte des anfallenden Niederschlags in die Kanalisation geleitet wird und der Rest des Niederschlagswassers durch Verdampfung/Verdunstung wieder an die Umgebungsluft abgegeben wird, führt dieser Effekt zur Luftfeuchtigkeitsregulierung und zum Temperatenausgleich der Umgebung.

Ein weiterer Vorteil von Dachbegrünungen ist darin

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

begründet, dass sie die Niederschläge zeitverzögert in die städtischen Entwässerungsanlagen abgeben. Die Stadtentwässerung wird erheblich entlastet und die Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse wird gemindert.

Zu 3. Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet

Zu 3.1

Im laufenden Planungsprozess hat sich herauskristallisiert, dass sich die Variante, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen einer zweiten, von der bestehenden Zufahrt unabhängigen Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über die Schmerlenbacher Straße erfüllt und gleichzeitig den geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils (gLB) „Krämersgrund“ liegt. Die geplante zweite Zufahrt verläuft vom Einfahrtbereich an der Schmerlenbacher Straße in Richtung Osten bis zum bestehenden Waldwirtschaftsweg und folgt diesem dann in Richtung Süden bis zu ihrer Einmündung auf die Feuerwehrumfahrt an der nordwestlichen Ecke des Klinikumsgeländes. Der östliche Bankettrand der neuen Zufahrt entspricht dabei weitestgehend dem östlichen Wegrand des bestehenden Wirtschaftswegs, um nicht in den sich östlich anschließenden gestuften Waldrand einzugreifen. Für die neue Zufahrt wird der bestehende, etwa 5 m breite geschotterte Wirtschaftsweg überbaut und gleichzeitig in Richtung Westen verbreitert. Durch diese Linienführung wird der alte, gewachsene Waldrand erhalten. Die Ausbaubreite der Zufahrt beträgt insgesamt 8,0 m, welche sich aus der 6,0 m breiten Fahrspur und einer beidseitigen Bankette (jeweils 1,0 m) zusammensetzt. Dieser Verlauf entspricht auch weitestgehend dem Verlauf der Variante 4 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Im Bebauungsplan wird lediglich die Breite und der Verlauf des Straßenkorridors der zweiten verkehrstechnischen Anbindung dargestellt.

Zu 3.2

Das gegen die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche vom Grundstück mit der Flur-Nr. 4245 (östlich der vorhandenen Klinikzufahrt von der Alois-Alzheimer-Allee) keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, da ein oberirdisches Fließgewässer nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.3

Der vom Wasserwirtschaftsamt erwähnte Graben, der in den Röderbach bzw. Haibach mündet, ist im Bereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht erkennbar. Sein vermuteter Verlauf im Wald quert den noch gut erkennbaren historischen Mühlenkanal der Schellenmühle und verläuft durch die im B-Plan-Entwurf festgesetzte nördliche Waldfläche und endet innerhalb der Pflanzbindungsfläche PB.

Dieser Graben hat aufgrund der durch den Neubau der Psychiatrie erforderlichen Neuanlage des teilbefestigten Grabens (s. Erläuterung zu Punkt 3.4) seine Funktion der Ableitung des hangseitigen Oberflächenwassers bei Niederschlagsereignissen, welches vom südlich und östlich des Neubaus der Psychiatrischen Klinik gelegenen Waldrand

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

in Richtung Neubau abfallenden Hangs anfällt, verloren. Der noch vorhandene Verlauf dieses Grabens ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend dargestellt und berücksichtigt worden.

Zu 3.4

Generell sind bei der Planung und Errichtung von neuen Gebäuden, gerade bei steilen Hanglagen, ein geeigneter und wirksamer Objektschutz zu gewährleisten und die Gebäude (wie auch Pflanzstreifen) so zu platzieren, damit der freie Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird sowie zum Schutz vor oberflächlichem Abfluss geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Dies berührt aber nicht die Ebene der Bauleitplanung, da der Bebauungsplan keine neuen Gebäude plant, sondern die überbaubaren Flächen regelt, auf denen neue Gebäude entstehen können. Diese Maßnahmen gehören als Teile einer ausreichend gesicherten Erschließung im Fall eines Bauantrages zu den Voraussetzungen einer Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben. Die Anregung des Wasserwirtschaftsamtes kann daher als Hinweis für künftige Bauwerber in der Begründung der Bebauungsplanänderung aufgenommen werden.

Die Neuanlage des teilbefestigten Grabens wurde aufgrund des Neubaus der Psychiatrischen Klinik Aschaffenburg erforderlich.

Der Graben ist aufgrund der schrägen und steilen Hanglage, der vom südlich und östlich des Neubaus der Psychiatrischen Klinik gelegenen Waldrand in Richtung Neubau abfällt, erforderlich und dient der Ableitung des hangseitigen Oberflächenwassers bei anfallenden

Niederschlagsereignissen. Der Graben wurde mit Beginn der Bauphase für den Neubau angelegt und dient als Objektschutz für das Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser aufgrund dieser Niederschlagsereignisse, da das Gebäude tiefer liegt als die Geländetopographie des südlich und westlich angrenzenden Hangs.

Der teilbefestigte und bewachsene Graben (Muldenausbildung) ist nach Aussage der Unteren Wasserbehörde nur temporär bei Niederschlagsereignissen wasserführend und wird nicht von Grundwasser gespeist, sondern ist rein niederschlagsabhängig.

Die Planung des Verlaufs des Grabens wurde unter Berücksichtigung der Geländetopographie zwischen den betroffenen Fachbehörden und den Planern des Neubaus der Psychiatrischen Klinik abgestimmt. Dieser Graben berücksichtigt in seiner jetzigen angelegten Art und Weise die Geländetopographie sowie die Belange der betroffenen Fachbehörden. Der Graben wurde in einer Breite von ca. 2m und einer Muldentiefe von ca. 30-50cm angelegt. Die Trasse des Grabens für den Oberflächenabfluss beginnt an der steilsten Stelle des Hangs östlich des Funktionstrakts auf der Fl.-Nr. 4247/3 und verläuft im Gefälle nach Osten in Richtung Psychiatrie und verläuft weiter östlich zwischen dem Neubau der Psychiatrischen Klinik und dem Teich vorbei. Der Graben endet innerhalb der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft vor dem nördlich angrenzenden Wald als breitflächiger Grabenauslauf, so daß das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern und durch den Wald in den Röderbach abfließen kann.

Der Verlauf des Grabens schneidet zwar teilweise das neu geplante Sondergebiet. Allein durch die Übernahme des Grabens in den Bebauungsplanentwurf wird aber noch kein bestimmtes Baurecht geschaffen. Dies ist Gegenstand nachfolgender Baugenehmigungsverfahren, da eine

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 23/01 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 07.06.2021 - 30.07.2021

ausreichend gesicherte Erschließung im Falle eines nachgelagerten Bauantrags eine Voraussetzung einer Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben ist. Hierbei ist zu prüfen, ob der Graben ggf. so verlegt werden kann, dass sowohl der Oberflächenabfluss bei Niederschlagsereignissen sichergestellt ist als auch keine weitere Beeinträchtigung der Natur und Landschaft durch Eingriff in den Waldbestand erfolgt.

Der Teich auf der Fl.-Nr. 4247 wurde als Ausgleichsteich für zwei Teiche errichtet, die aus den folgenden Gründen verfüllt wurden:

Ein Teich lag auf der Fl.-Nr. 4247/2 südlich der neuen FW-Umfahrt/Zufahrt zum Neubau der psychiatrischen Klinik und wurde aufgrund des geplanten OP-Zentrum in diesem Bereich verfüllt.

Ein Teich lag auf der Fl.-Nr. 4247/2 und 4247/4 gegenüber dieses südlichen Teiches und nördlich der neuen FW-Umfahrt/Zufahrt zum Neubau der psychiatrischen Klinik und wurde aufgrund des Platzbedarfs für diese neue FW-Umfahrt/Zufahrt und der erforderlichen Trafostation für die Psychiatrie verfüllt.

Der Ausgleichsteich dient als Amphibienlebensraum. Er ist mit einer Tonabdichtungsbahn ausgelegt und wird ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist. Der Notüberlauf ist in der Böschungskrone als kleine Ausmündung mit Wasserbausteinen ausgebildet. Ggf. würde das Wasser über die hängigen Wiesen abfließen.

Tatsächlich ist es dazu bisher auch nicht ansatzweise gekommen. Vielmehr wurde der Teich gelegentlich mit Frischwasser nachgespeist, damit seine Biotopfunktion aufrecht erhalten bleibt.

Der Teich und der teil befestigte und bewachsene Graben haben keine Verbindung.

64 Westnetz GmbH: Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM(Spezialservice Strom)

Stellungnahme

-

Abwägung

-